

RECHTSANWALTSKANZLEI

**DR. KOHLHOFER**

Rechtsanwalt  
**Dr. Reinhard Kohlhofer**  
Verteidiger in Strafsachen

Abs: RA Dr. Kohlhofer, Fasangarteng.35, 1130 Wien

An den Kanzler  
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
Europarat  
F-67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANKREICH

Rechtsanwältin  
**Dr. Rudolfine Horny**  
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten  
**Mag. Dr. Walter Hetzenauer**  
**Univ.-Ass. Mag. Helmut Ortner**

**Dr. Gerson Kern**  
Mediator

*Einschreiben*

*Vorab per Telefax (83 Seiten)*

**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - Europarat

Strasbourg, France - Frankreich

***BESCHWERDE***

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes*

**JEHOVAS ZEUGEN vs. ÖSTERREICH**

<b>I. PARTEIEN:</b>	<b>4</b>
A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:	4
B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:	4
<b>II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES</b>	<b>5</b>
<i>DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:</i>	5
<i>BESCHWERDEGRUND:</i>	5
<i>DIE „RELIGIÖSE LANDSCHAFT“ IN ÖSTERREICH:</i>	6
1. Allgemeines:	6
2. Jehovas Zeugen in Österreich:	8
<i>ZUM SYSTEM DES ÖSTERREICHISCHEN RELIGIONSRECHTES:</i>	9
1. Anerkannte Religionsgemeinschaften:	9
2. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften:	10
<i>UNSERE BEMÜHUNGEN UM ANERKENNUNG:</i>	12
Erster Antrag 1978:	12
Zweiter Antrag 1987:	14
Gerichtliche Schritte:	16
Das neue Gesetz:	20
Erstes Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:	25
Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft:	26
Dritter Antrag auf Anerkennung:	27
<i>ZUSAMMENFASSUNG:</i>	28
<b>III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE</b>	<b>30</b>
<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 9 DER KONVENTION:</i>	30
1. Eingriff in eine faktisch bereits erlangte Rechtsposition	34
2. Willkürliche Verweigerung der Anerkennung	38
3. Anerkennung nur nach staatlicher Willkür:	40
4. Eingriff in den Kernbereich religiösen Wirkens	41
5. Staatliche Diffamierung:	49
6. Zusammenfassung:	51

7. Rechtfertigung der Eingriffe gem. Art 9 Abs 2 der Konvention?	51
a) Kein legitimes Ziel:	52
b) Keine Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft:	57
c) Eine unverhältnismäßige Maßnahme:	60
<i>VERLETZUNG DES ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 9 DER KONVENTION:</i>	62
1. Benachteiligung wegen der Religion:	62
2. Rechtfertigung der Benachteiligung:	63
3. Unverhältnismäßigkeit:	63
<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 11 DER KONVENTION:</i>	64
<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 11 DER KONVENTION:</i>	66
<i>VERLETZUNG DES ARTIKEL 1 DES ERSTEN ZUSATZPROTOKOLLS ZUR KONVENTION:</i>	67
<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 DER KONVENTION IVM ARTIKEL 1 DES ERSTEN ZUSATZPROTOKOLLS ZU EMRK:</i>	69
<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 DER KONVENTION:</i>	72
1. Die Entscheidung über die Anerkennung betrifft zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen:	72
2. Keine mündliche Verhandlung:	74
3. Keine Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht:	76
4. Verfahrensdauer:	76
a) Umfang und Schwierigkeit des Falles:	78
b) Behandlung des Falles durch die Behörde und die Gerichte:	78
c) Bedeutung des Falles und Auswirkung auf die gesetzliche Frist:	78
<b>IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION</b>	<b>79</b>
<b>V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES</b>	<b>80</b>
<b>VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN</b>	<b>80</b>
<b>VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN</b>	<b>80</b>
<b>VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT</b>	<b>82</b>

**I. PARTEIEN:**

**A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:**

1 Name: **Jehovas Zeugen**  
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

2 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

3 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.: 0043/1/8049541

4 Vertreten durch den Präsidenten:

5 Familienname: **Renoldner** 6 Vorname: **Johann**  
Geschlecht: männlich

7 Staatsangehörigkeit: Österreich 8 Beruf: Prediger

9 Geburtsdatum und Ort: 20.7.1930, Leoben/Österreich

10 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

11 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.:

12 Name und Vorname Kohlhofer Dr. Reinhard  
des/der Bevollmächtigten

13 Beruf des/der Rechtsanwalt  
Bevollmächtigten

14 Anschrift des/der A-1130 Wien, Fasangartengasse 35  
Bevollmächtigten

15 Tel.Nr. 0043/1/802 22 91 / Fax.Nr. 0043/1/802 22 91 14

**B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:**

16 **Republik Österreich**

## **II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

### **DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:**

- 17 Wir sind der österreichische Zweig der unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ weltweit vertretenen Religionsgemeinschaft und genießen Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Johann Renoldner ist Mitglied des Vorstandes der Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen und vertritt diese nach außen.

B e w e i s : ■ die angeschlossene Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19.8.1998, Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage./1)

### **BESCHWERDEGRUND:**

- 18 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Weigerung Österreichs, Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft gesetzlich anzuerkennen.
- 19 Bereits im Jahre 1998 sahen wir uns veranlasst, wegen der jahrelangen Weigerung der österreichischen Behörden, unsere Anträge auf Anerkennung überhaupt nur zu bearbeiten, und der dadurch bewirkten Eingriffe in unsere Konventionsrechte eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte einzubringen. Das Verfahren behängt zu 40.825/98 beim Hohen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
- 20 Unser (letzter) Antrag auf Anerkennung wurde vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Jahre 1998 nur auf Grund des neuen Bekenntnisgemeinschaftengesetzes abgewiesen. Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts blieben ergebnislos – zuletzt erfolgte durch den Verwaltungsgerichtshof eine Abweisung unserer Beschwerde am 14.9.2004. Damit liegt nunmehr erstmals seit Jahrzehnten (!) eine endgültige innerstaatliche Entscheidung über unsere Bemühungen auf gesetzliche Anerkennung vor.

B e w e i s : ■ Antrag vom 22.7.1998 (Beilage ./2)  
■ Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1.12.1998 (Beilage ./3)

- Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 21.1.1999 (Beilage ./4)
- Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.2001 (Beilage ./5)
- Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2004 (Beilage ./6)

- 21 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verletzung unserer Konventionsrechte auf Grund der gesetzlichen „Sperr“ jeder Anerkennung und der darauf gestützten Ablehnung unserer Anerkennung als Religionsgemeinschaft.
- 22 Die Komplexität der vorliegenden Eingriffe in unsere durch die Konvention geschützten Rechte macht es erforderlich, auf die Geschichte unserer Anerkennungsbemühungen näher einzugehen und das historisch gewachsene System des österreichischen Religionsgemeinschaftenrechtes darzustellen.

### **DIE „RELIGIÖSE LANDSCHAFT“ IN ÖSTERREICH:**

#### 1. Allgemeines:

- 23 Österreich ist historisch ein katholisches Kernland in Europa. Aus dem Gebiet des heutigen Österreich wurden beträchtliche Bevölkerungsanteile im Zuge der Gegenreformation ausgewiesen. Kleine noch verbleibende protestantische Gruppen wurden Ende des 18. Jahrhunderts unter dem österreichischen Kaiser Josef II. rechtlich geduldet (Toleranzpatent von 1781). Daneben gab es stets jüdische Gemeinden in Österreich. Nach der Annexion Bosnien-Herzegowinas im Jahre 1908 waren erstmals moslemische Gemeinden auf österreichischem Staatsgebiet. Noch während der österreichischen Monarchie wurden daher spezielle Gesetze für die Protestanten (Protestantenpatent 1861), die Israeliten (Israelitengesetz 1890) und den Islam (Islamgesetz 1912) erlassen.
- 24 Die nach dem Ersten Vatikanischen Konzil aufgetretene Spaltung der Katholischen Kirche war Anlass für die Erlassung des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 1874/68, um der Altkatholischen Kirche die Möglichkeit der Anerkennung zu geben. Tatsächlich wurde bis Mitte des 20.Jh. lediglich die Altkatholische Kirche auf Grund dieses Gesetzes anerkannt. (Die ebenfalls ausgesprochene Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche - bei nur 386 Mitgliedern - entfaltete keinerlei Auswirkungen)

gen. Diese anerkannte Religionsgemeinschaft existiert in Österreich seit fast 100 Jahren nicht mehr.)

- 25 Im 19. Jahrhundert bildeten sich im Gebiet des heutigen Österreich Gemeinden anderer Religionsgemeinschaften. Seit damals setzte sich der Umbau der „religiösen Landschaft“ Österreichs hin zu einem starken religiösen Pluralismus ungebrochen fort.
- 26 Trotz des zunehmenden religiösen Pluralismus wurden nach der Altkatholischen Kirche weder während der österreich-ungarischen Monarchie (bis 1918) noch während der Zeit der Ersten Republik (bis zum „Anschluss“ 1938) weitere Religionsgemeinschaften anerkannt. Das Gesetz blieb weitgehend „totes Recht“.
- 27 Die Anerkennungen der Methodistenkirche (1951) sowie der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (1955) erfolgte - nach anfänglicher Nichtbehandlung der Anerkennungsanträge durch die Regierung und durch den Verwaltungsgerichtshof - erst über politischen Druck der Besatzungsmächte.
- 28 Die - letzte - Volkszählung 2001 erbrachte einen weiteren erheblichen Mitgliederverlust bei der dominierenden römisch-katholischen Kirche und auch bei der immer noch größten Minderheitskirche, der Evangelischen Kirche. Im Gegensatz dazu stieg die Zahl der Muslime und auch der Angehörigen der Orthodoxen Kirchen rasch an, sodass in naher Zukunft damit zu rechnen ist, dass der Islam die Evangelische Kirche als zweitgrößte Denomination ablöst. Die zunehmende Bedeutung des Islam und der Orthodoxen Kirchen ist auf die starke Immigration zurückzuführen, was aus der Mitgliederstruktur deutlich ersichtlich ist.
- 29 Die Zahl der Mitglieder und Gemeinden der Zeugen Jehovas ist - im Gleichklang mit der internationalen Entwicklung - ebenfalls gestiegen. Sie sind nunmehr die fünftgrößte Denomination in Österreich mit 23.206 bekennenden Zeugen Jehovas.

B e w e i s : ■ das angeschlossene Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./7)

30 Eine überraschende Entwicklung stellte das im April 2003 erlassene Orientalisch-Orthodoxe Kirchengesetz, BGBl I 20/2003, dar. Durch dieses Bundesgesetz wurde die bisher nicht anerkannte Koptisch-Orthodoxe Kirche mit etwa 1600 Mitgliedern gesetzlich anerkannt. Zugleich wurde die Armenisch-Apostolische Kirche mit etwa 1800 Mitgliedern und die Syrisch-Orthodoxe Kirche mit etwa 1600 Mitgliedern durch Bundesgesetz anerkannt.

## 2. Jehovas Zeugen in Österreich:

31 Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 235 Ländern tätige christliche Religionsgemeinschaft. Die Zahl der praktizierenden Zeugen Jehovas im Jahr 2004 betrug 6.308.341; bei den im Frühjahr 2004 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren über 16.760.000 Menschen anwesend.

32 In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie. In den 30er Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt; viele verloren ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern und durch sonstige Verfolgungshandlungen.

33 Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen, sodaß sich im Jahre 2001 bei der letzten Volkszählung in Österreich 23.206 Personen als Zeugen Jehovas deklarierten, welche in insgesamt 298 Gemeinden, "Versammlungen" genannt, organisiert waren. Für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte errichteten einzelne Zeugen Jehovas über 200 Gotteshäuser (Königreichssäle); für größere Zusammenkünfte (Kongresse) einen Kongresssaal mit 1500 Sitzplätzen in der Landeshauptstadt St. Pölten.

34 Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der internationalen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas.

35 Alleinige Grundlage ihres Glaubens und ihres Gottesdienstes ist die Heilige Schrift, durch deren Studium eine genaue Erkenntnis des allmächtigen Gottes, Jehova, erlangt werden



kann. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf alle Bereiche ihres Lebens an. Sie folgen dem Beispiel des Sohnes Gottes, Jesus Christus, der durch sein Opfer die Rettung des Menschengeschlechts bewirkt hat. Das Verkündigen der "guten Botschaft vom Königreich" (Matthäus 24:14) sowie das Predigt- und Lehrwerk (Matthäus 28:19, 20) sind ein wesentlicher Bestandteil ihres Gottesdienstes. Sie sind daher alle Prediger des Wortes Gottes und verkündigen es öffentlich und von Haus zu Haus (Apostelgeschichte 20:20).

### ZUM SYSTEM DES ÖSTERREICHISCHEN RELIGIONSRECHTES:

- 36 Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (im Folgenden kurz „anerkannte Religionsgemeinschaften“ genannt) und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind. Die Anerkennung kann sowohl durch ein spezielles Gesetz als auch auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz), RGBI 68/1874, durch Verwaltungsakt des zuständigen Bundesministers erfolgen.

#### 1. Anerkannte Religionsgemeinschaften:

- 37 Die Anerkennungspraxis in Österreich ist sehr zurückhaltend. In den letzten 120 Jahren seit Bestehen des Anerkennungsgesetzes wurden lediglich acht Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund dieses Gesetzes anerkannt:

- Altkatholische Kirche; 1877
- Herrnhuter Brüderkirche; 1880 (existiert nicht mehr)
- Methodistenkirche; 1951
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen); 1955
- Armenisch-apostolische Kirche; 1973 (inzwischen durch Gesetz anerkannt)
- Neuapostolische Kirche; 1975
- Buddhistische Religionsgesellschaft; 1983
- Syrisch-orthodoxe Kirche; 1988 (inzwischen durch Gesetz anerkannt)

- 38 Folgende Religionsgemeinschaften wurden - ohne Rücksicht auf das Anerkennungsgesetz

- durch spezielle Bundesgesetze anerkannt:

- Evangelische Kirche; erstmals 1861
- Israelitische Religionsgemeinschaft; 1890
- Orthodoxe Kirchen; 1967
- Islam; 1912
- Orientalisch-orthodoxe Kirchen; 2003

39 Die katholische Kirche ist weder auf Grund des Anerkennungsgesetzes noch durch ein eigenes Bundesgesetz anerkannt, wird aber als „historische“ Kirche wie eine gesetzlich anerkannte behandelt.

40 Anerkannte Religionsgemeinschaften verfügen über die verfassungsrechtliche Garantie, ihre Religion öffentlich ausüben zu können und ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten (Art 15 Staatsgrundgesetz). Sie werden als „Körperschaften öffentlichen Rechts“ bezeichnet, ohne dass ihnen aber hoheitliche Aufgaben oder Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen sind.

41 In der gesamten österreichischen Rechtsordnung werden anerkannten Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen vielfältige Rechte und Privilegien eingeräumt, sodass diesen Religionsgemeinschaften nicht nur Religionsfreiheit in umfassendem Sinne gewährt wird, sondern darüber hinaus eine in alle Rechtsgebiete hineinreichende Privilegierung.

## 2. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften:

42 Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften hatten bis 1998 (!) überhaupt keine rechtliche Existenz, weshalb Art 16 Staatsgrundgesetz auch nur von „Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“ spricht und ihnen Einschränkungen auferlegt. Sie haben keine kollektive Religionsfreiheit, ihre Angehörigen sind in ihrer Religionsausübungsfreiheit eingeschränkt. Alle in der gesamten österreichischen Rechtsordnung enthaltenen Rechte gelten weder für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, noch für deren Angehörige.

43 Anträge verschiedener Religionsgemeinschaften auf Anerkennung wurden im Allgemeinen

vom zuständigen Bundesministerium überhaupt nicht behandelt und ignoriert. Gegen die Untätigkeit des Bundesministeriums steht in Österreich lediglich eine Säumnisbeschwerde an den österreichischen Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung. Dieser wies Säumnisbeschwerden von Religionsgemeinschaften wegen der völligen Untätigkeit der Behörde in jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung zurück und vertrat die Auffassung, dass ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung nicht bestehe (VwSlg 10.833A/1982, 2.965A/1953, uva). Die Anerkennung stand daher im unüberprüfaren Gutdünken der Behörde.

- 44 Im Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 verpflichtete sich Österreich, allen Einwohnern Österreichs das Recht zu gewährleisten, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion und Bekenntnis frei zu üben (Art 63 StVStGermain). Diese Regelung zeigte in der österreichischen Rechtspraxis bis zum zweiten Weltkrieg allerdings keine praktischen Auswirkungen. Erst mit Ratifizierung der Europäischen Konvention für Menschenrechte wurde die in Art. 9 der Konvention garantierte Religionsfreiheit auch in Österreich innerstaatliches Verfassungsrecht (Art II BVG, BGBl Nr. 59/1964).
- 45 Bald zeigte sich der unlösbare Konflikt zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem staatskirchenrechtlichen System, dass alle Rechte ausschließlich an den Status der Religionsgemeinschaft bindet. Einerseits judizierte der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Religionsfreiheit des Einzelnen nichts mit dem Status seiner Religionsgemeinschaft zu tun habe, erkannte aber zugleich, dass dies mit der österreichischen Rechtspraxis unvereinbar war. Da die Anerkennung im Belieben der Behörde stand und mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht durchsetzbar war, forderte er seit den 1980er Jahren, dass der Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft für alle gleich zugänglich sein müsse und Anträge auf Anerkennung wenigstens behandelt (!) werden müssen (VfSlg 11.931/1988; 13.134/1992).
- 46 Die zuständige Behörde hielt dennoch an ihrer gegenteiligen Praxis fest. Desgleichen blieb der Verwaltungsgerichtshof bei seiner gegenteiligen Rechtsprechung (VwSlgNF 13.797A/1993).
- 47 Die erste wesentliche Änderung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ im österreichischen Staatskirchenrecht erfolgte 1998 durch das „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit

religiöser Bekenntnisgemeinschaften“, BGBl I 19/1998. Es schuf eine völlig neue Kategorie von Religionsgemeinschaften. Diesen kommt ausdrücklich nur Rechtspersönlichkeit zu, ohne dass alle anderen für Religionsgemeinschaften geltenden Regelungen im gesamten österreichischen Recht auf sie angewandt werden könnten. Zugleich wurden für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft neue Voraussetzungen geschaffen, welche de facto jede weitere Anerkennung verhindern (siehe im Einzelnen RZ 74 ff).

### UNSERE BEMÜHUNGEN UM ANERKENNUNG:

- 48 Wie viele andere Religionsgemeinschaften auch bemühten sich Jehovas Zeugen seit Jahrzehnten in Österreich um eine gesetzliche Anerkennung. Wie bei den meisten anderen Religionsgemeinschaften auch wurden ihre diesbezüglichen Anträge in der Regel nicht einmal beantwortet.

#### Erster Antrag 1978:

- 49 Nach vielen Vorgesprächen und informellen Bemühungen stellten unsere Vertreter erstmals am 25. September 1978 (!) beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst schriftlich den ausführlich begründeten Antrag, Jehovas Zeugen gesetzlich anzuerkennen. Die Reaktion der Behörde bestand wie üblich darin, diesen Antrag zu ignorieren.
- 50 Dieses Vorgehen der Behörde veranlasste unsere Vertreter, eine Beschwerde bei der Ende der 1970-iger Jahre in Österreich neu gegründeten Volksanwaltschaft, einem Organ des österreichischen Parlamentes zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, zu erheben. Trotz Aufforderungen und mehrfacher Urgenzen war auch für die Volksanwaltschaft eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht zu erhalten. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (§ 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Februar 1977) wurde nicht einmal dem Ersuchen der Volksanwaltschaft um Aktenvorlage entsprochen. Eine mündlich eingeholte Information aus dem Ministerium ergab letztlich, dass „keine weitere aktenmäßige Veranlassung getroffen worden war“.
- 51 Die Volksanwaltschaft stellte in Ausübung ihrer in der österreichischen Bundesverfassung eingeräumten Kompetenz am 5. Februar 1981, Zl.: VA.Zahl 58 B-4/79, formell fest, „dass die

Verzögerung des Verfahrens einen Missstand im Bereich der Verwaltung darstellt“. In weiterer Folge begründete die Volksanwaltschaft eingehend, dass es „nämlich mit den Grundsätzen einer nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geführten Verwaltung nicht vereinbar“ sei, „dass die Behörde sanktionslos mit der Erledigung von Anträgen säumig bleiben kann“. Das Vorgehen des Kultusamtes stelle daher „einen Missstand im Bereich der Verwaltung“ dar.

B e w e i s : ■ Anerkennungsantrag vom 25.9.1978 (Beilage ./8)  
■ Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft vom 5.2.1981 (Beilage ./9)

52 Dieses Vorgehen der zuständigen Behörde (Kultusamt) war keineswegs außergewöhnlich oder gar ein Einzelfall, sondern regelmäßig geübte Praxis. Dass Anträge um Anerkennung schlicht ignoriert wurden, ist durch die Vielzahl - erfolgloser - Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof hinreichend dokumentiert (VwSlg 2.965A/1953; 10.883A/1982; ÖAKR 1983/84, 162 ff; VwSlg 13.797A; uva). Die Behörde pflegte aber auch in Angelegenheiten, bei welchen unbestrittener Maßen eine gesetzliche Verpflichtung zur Reaktion auf entsprechende Anträge bestand, einfach nicht zu reagieren. Selbst Aufträge höchster Organe (Volksanwaltschaft, Höchstgerichte), Stellungnahmen abzugeben oder auch nur wenigstens die Akten vorzulegen, wurden häufig ignoriert; mündliche Zusagen an die Höchstgerichte, die Akten zu übersenden, ebenfalls kommentarlos nicht eingehalten. Wegen der Ungewöhnlichkeit dieser für einen Rechtsstaat kaum nachvollziehbaren Praxis sei beispielsweise aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.7.1993, Zl: 92/10/0123, zitiert:

„Mit Verfügung vom 29. Juni 1992 leitete der Verwaltungsgerichtshof ... das Vorverfahren (über die Säumnisbeschwerde) ein. Gemäß § 36 Abs 2 VwGG wurde der belangten Behörde die Beschwerde mit dem Auftrag zugestellt, in einer Frist von 3 Monaten den versäumten Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt und dazu gem. § 36 Abs 1 VwGG die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Diese Verfügung wurde der belangten Behörde (Bundesministerium für Unterricht und Kunst) am 8. Juli 1992 zugestellt.

Die belangte Behörde hat auf diese Verfügung nicht reagiert. Mit Verfügung vom 20. Oktober 1992 richtete der Verwaltungsgerichtshof - ausgehend von der Annahme, dass ein Versehen vorliegt - an die belangte Behörde eine gleich lautende Aufforderung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen und wies neuerlich auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs 2 VwGG hin, wonach der Verwaltungsgerichtshof im Falle des Unterbleibens einer fristgerechten Aktenvorlage

berechtigt ist, allein auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers zu erkennen.

Die belangte Behörde ist auch dieser Aufforderung nicht nachgekommen, insbesondere hat sie die Vorlage der Verwaltungsakten unterlassen.

Am 10. Dezember 1992 wurde dem Verwaltungsgerichtshof von der belangten Behörde fernmündlich in Aussicht gestellt, die versäumten Erledigungen auf jeden Fall nachzuholen; es wurde um eine weitere Frist von 2 Wochen ersucht.

In der Folge hat die belangte Behörde weiterhin die Erlassung der versäumten Erledigungen und die Vorlage der Verwaltungsakten unterlassen.“

### Zweiter Antrag 1987:

- 53 Am 22.6.1987 übergaben unsere Vertreter anlässlich einer Vorsprache im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich samt umfangreichen Beilagen. Bei dieser Besprechung wies der Leiter der zuständigen Abteilung im Bundesministerium (Kultusamt) unsere Vertreter darauf hin, dass nach seiner Rechtsauffassung keinerlei Verpflichtung der Behörde bestünde, auf den Antrag zu reagieren. Tatsächlich erfolgte trotz vielfältiger Urgezen (am 3. November 1987, 25. April 1988, 4. Juli 1988, 19. September 1988, 28. Oktober 1988 und viele andere) keine Reaktion.
- 54 Der Leiter des Kultusamtes teilte unserem Vertreter am 19. September 1988 mit, dass seiner Auffassung nach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorlägen, er jedoch diese Frage anlässlich einer bevorstehenden gemeinsamen Reise mit dem (damaligen) katholischen Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Hermann Groër (!), besprechen werde. Am 28.10.1988 teilte der Leiter des Kultusamtes unserem Vertreter schließlich mit, dass mit einer Reaktion auf den Anerkennungsantrag nicht gerechnet werden bräuchte.
- 55 Am 19.6.1990 kam es nach Intervention direkt beim Bundesminister neuerlich zu einer Besprechung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport. Anlässlich dieser Besprechung wurde vom Leiter der zuständigen Abteilung plötzlich bestritten, dass überhaupt jemals ein Antrag gestellt worden sei (!). Hierauf haben unsere Vertreter neuerlich schriftlich einen Antrag gestellt und auch den seinerzeitigen Antrag wiederum vorgelegt und auch alle Beilagen angeschlossen. Letztlich haben sie um Mitteilung ersucht, ob noch weitere Informationen

benötigt würden. Es erfolgte wiederum keine Reaktion, obwohl eine Erledigung mehrfach urgiert wurde und sich unsere Vertreter im Jänner 1991 nach einem Wechsel in der Person des Bundesministers an den neuen Ressortleiter wandten. Dieser fand es nicht einmal der Mühe wert, auf ein freundliches Schreiben zu antworten.

56 Da alle Voraussetzungen für die Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas seit Langem vorlagen, entschlossen sich unsere Vertreter schließlich gerichtliche Schritte einzuleiten.

B e w e i s : ■ Antrag vom 17.6.1987, übergeben am 22.6.1987 (Beilage ./10)  
■ Antrag vom 21.7.1990 (Beilage ./11)  
■ „Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich“, Gutachten des Ordinarius für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Universität Innsbruck o.Univ.-Prof. Dr. Peter Leisching vom 17.10.1990 (Beilage ./12)

Gerichtliche Schritte:

57 Im Oktober 1991 stellten unsere Vertreter daraufhin beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, Bestimmungen des österreichischen Anerkennungsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, da nach der Praxis der Anerkennungsbehörde und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinerlei Rechtsanspruch auf eine Anerkennung bestünde und die bisherige Praxis der Behörde, wohlfundierte Anträge schlicht zur ignorieren, verfassungswidrig sei. Die Antragsteller stützten sich hierbei auf eine Vorentscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1988 sowie auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung (Art 18 B-VG). Darüber hinaus machten sie eine Verletzung der Art 14 Abs 1 StGG, Art 63 Abs 2 StV v St. Germain, sowie Art 9 EMRK geltend.

B e w e i s : ■ Antrag vom 18.10.1991 (Beilage ./13)

58 Über Aufforderung durch den Verfassungsgerichtshof erstattete die österreichische Bundesregierung vorerst eine Stellungnahme vom 8.11.1991, in welcher sie behauptete, dass eine Religionsgemeinschaft sich nicht als Verein in Österreich konstituieren könne, sondern lediglich durch gesetzliche Anerkennung, wobei jedoch ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und damit Verleihung der Rechtspersönlichkeit nicht gegeben sei.

59 Der Verfassungsgerichtshof wies die Bundesregierung in der Folge darauf hin, dass es ihm nicht darum gehe, zu erfahren, welcher Rechtsmeinung ein „Ministerialbeamter“ anhänge, sondern er vielmehr zu erfahren wünsche, welche Rechtsauffassung die Bundesregierung auf Grund eines einstimmig gefassten Beschlusses vertrete. Er stellte eine Reihe konkreter Fragen, um die Bundesregierung zu veranlassen, auf das Vorbringen in der Beschwerde einzugehen. Die Bundesregierung erstattete daraufhin eine weitere Stellungnahme, in welcher sie nunmehr darauf hinwies, dass verschiedene jüngere Lehrmeinungen die Auffassung vertreten, dass eine Konstituierung als Verein auch für Religionsgemeinschaften möglich wäre. Nach Auffassung der Bundesregierung handle „es sich hierbei um eine vertretbare Auslegung des Vereinsgesetzes“. Jedenfalls bestehe aber kein Rechtsanspruch auf Anerkennung und kein Anspruch darauf, dass Anträge auf Anerkennung überhaupt behandelt werden.



B e w e i s : ■ Stellungnahme der Bundesregierung vom 8.11.1991 (Beilage ./14)  
■ Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.4.1992 (Beilage ./15)  
■ Stellungnahme der Bundesregierung vom 2.6.1992 (Beilage ./16)

60 Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag unserer Vertreter im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass nach seiner Auffassung - im Gegensatz zur Äußerung der Bundesregierung - jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestünde und der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit erhalten sollte, seine - gegenteilige - Rechtsprechung an die des Verfassungsgerichtshofs anzugleichen (VfSlg 13.134/1992).

B e w e i s : ■ Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.1992 (Beilage ./17)

61 Aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erhoben unsere Vertreter am 30.7.1992 Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, wobei sie auf die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof hinwiesen. Die Säumnisbeschwerde ist ein Rechtsbehelf gegen die Untätigkeit einer Behörde und bewirkt den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Verwaltungsgerichtshof.

62 Diese Säumnisbeschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (VwSlgNF 13.797A/1993). Der Verwaltungsgerichtshof blieb trotz der ausführlich dargestellten verfassungsrechtlichen Argumentation des Verfassungsgerichtshof bei seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach die Praxis der Behörde, auf Anträge überhaupt nicht zu reagieren, gerechtfertigt und eine Säumnisbeschwerde daher unzulässig sei (VwSlg 10.833A/1982, 2.965A/1953, u.v.a.).

B e w e i s : ■ Säumnisbeschwerde vom 30.7.1992 (Beilage ./18)  
■ Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.3.1993 (Beilage ./19)

63 Unsere Vertreter riefen daraufhin am 12.10.1993 neuerlich den Verfassungsgerichtshof an und beehrten die Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes.

64 Dieser Antrag wurde vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen, wobei der Verfassungsgerichtshof vom Vorliegen einer res judicata ausging, jedoch seine bisherige Rechtsauffassung bekräftigte, so dass eine offene Judikaturdivergenz zwischen den beiden Höchstgerichten vorlag. Zugleich sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass für den Fall der Einbringung einer

Säumnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof und nachfolgender Zurückweisung einer derartigen (in der Rechtsordnung nicht vorgesehenen) Beschwerde die Antragsteller die Möglichkeit hätten, einen Kompetenzkonflikt zu behaupten, welcher aufgrund der österreichischen Verfassungsordnung vom Verfassungsgerichtshof entschieden werden könnte (VfSlg 13.721/1994).

B e w e i s : ■ Antrag vom 12.10.1993 (Beilage ./20)  
■ Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.1994 (Beilage ./21)

65 Unsere Vertreter beschritten daraufhin diesen vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Weg, den Verwaltungsgerichtshof zu einer verfassungskonformen Rechtsprechung zu zwingen und brachten am 9.5.1994 eine Säumnisbeschwerde (!) beim Verfassungsgerichtshof (!) ein. Dieser wies die Beschwerde auch prompt zurück, da keinerlei Rechtsvorschrift in Österreich den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung legitimiere (VfSlg 13.801/1994).

B e w e i s : ■ Säumnisbeschwerde vom 9.5.1994 (Beilage ./22)  
■ Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21.6.1994 (Beilage ./23)

66 Letztlich stellten unsere Vertreter am 16.11.1994 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes. Der Verwaltungsgerichtshof trat diesem Ansinnen entgegen, worauf der Verfassungsgerichtshof am 23.6.1995 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte.

67 Am 4.10.1995 entschied der Verfassungsgerichtshof dahin, dass der Verwaltungsgerichtshof zu Unrecht seine Unzuständigkeit ausgesprochen habe und hob den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.3.1993, Zl. 92/10/0155, auf (VfSlg 14.295/1995). Dies zwang den Verwaltungsgerichtshof das Verfahren zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde vom 30.7.1992 wieder aufzunehmen.

B e w e i s : ■ Antrag vom 16.11.1994 (Beilage ./24)  
■ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4.10.1995 (Beilage ./25)

68 Der Verwaltungsgerichtshof forderte daraufhin am 18.12.1995 das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auf, über den Antrag unserer Vertreter binnen zwei Monaten zu entscheiden oder mitzuteilen, was einer derartigen Entscheidung entgegenstünde. Das Bundesministerium ist diesen Aufträgen nicht nachgekommen. Es hat lediglich in einem Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof vom 13.2.1996 die Behauptung aufgestellt, es hätte aufgrund der bisherigen Rechtslage keine Entscheidung treffen müssen (!). Darüber hinaus bekräftigte das Bundesministerium die Rechtsauffassung, wonach eine Religionsgemeinschaft keinerlei Rechtspersönlichkeit erlangen könne und verwies darauf, dass der österreichische Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Konstituierung von Religionsgemeinschaften außerhalb des Anerkennungsgesetzes schaffen solle, was er bisher nicht getan habe.

69 Die Behörde legte weder die Verwaltungsakten vor, noch nahm sie – wie von ihr angekündigt - neuerlich Stellung.

70 Am 28.4.1997 fällte der Verwaltungsgerichtshof schließlich ein Erkenntnis, mit welchem er der belangten Behörde neuerlich (insgesamt zum dritten Mal!) auftrag, über den Antrag auf Anerkennung zu entscheiden (VwGH 24.10.1994, 94/10/0087).

B e w e i s :   ■ Schriftsatz des BM für UK vom 13.2.1996 (Beilage ./26)  
                  ■ Stellungnahme vom 30.4.1996 (Beilage ./27)  
                  ■ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.4.1997 (Beilage ./28)  
                  ■ Stellungnahme vom 10.2.1997 (Beilage ./30)

71 Unsere Vertreter legten daraufhin dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Schreiben vom 3. Juni 1997 nochmals detailliert die Gründe dar, weshalb über den Anerkennungsantrag positiv abzusprechen wäre; sie legten auch neuerlich Unterlagen vor und boten auch die Vorlage weiterer Unterlagen an, falls dies gewünscht werde. Der Kultusminister äußerte sich hierzu nicht. Unsere Vertreter wurden weder von irgendwelchen Ermittlungsschritten der Behörde verständigt, noch wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu etwaigen Ergebnissen einer Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

72 Am 21. Juli 1997 wies die belangte Behörde schließlich den Antrag, die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ in Österreich gemäß dem Anerkennungsgesetz anzuerkennen, ab. Es handelte sich hierbei offenbar um den ersten und einzigen Bescheid, mit welchem ein Anerkennungsantrag in der 120-jährigen Geschichte des Gesetzes abgewiesen wurde. Er war aus

einer Reihe von Gründen verfehlt, weshalb unsere Vertreter am 3.9.1997 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbrachten. Die Behörde fand es auch diesmal nicht der Mühe Wert, dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes, ihm die Akten vorzulegen, nachzukommen. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat am 18.2.1998 darauf hin angekündigt, dass der Gerichtshof voraussichtlich im März 1998 über die Beschwerde entscheiden und den Bescheid der Behörde aufheben werde, weil das Unterrichtsministerium „wieder einmal“ keine Akten vorgelegt und somit nicht einmal begründet habe, wie es zu dem ablehnenden Bescheid gekommen sei.

- 73 Mit seinem Erkenntnis vom 11. März 1998, B 2287/97, hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid der Behörde wegen der Unterlassung jedes ordentlichen Verfahrens und behördlicher Willkür auf. Damit waren alle unseren bisherigen Anerkennungsanträge weiterhin unerledigt.

B e w e i s : ■ Mitteilung und Urkundenvorlage vom 3.6.1997 (Beilage ./29)  
■ Bescheid der Behörde vom 21.7.1997 (Beilage ./40)  
■ Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3.9.1997 (Beilage ./31)  
■ Urkundenvorlage und Anregung an den Verfassungsgerichtshof vom 26.1.1998 (Beilage ./32)  
■ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1998 (Beilage ./33)

### Das neue Gesetz:

- 74 Sofort nach Erlassung des angefochtenen Bescheides - und noch vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes - versandte das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ zur Begutachtung an einige andere Bundesministerien sowie eine Reihe von Interessenvertretungen, insbesondere auch solche der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Universitätsinstitute für Verfassungsrecht und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wurden unüblicherweise nicht befasst.

- 75 Entgegen der Zusage des Leiters der Kultusamtes erhielt weder die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas noch auch deren ausgewiesener Vertreter den Entwurf zugesandt. Auch eine telefonische Nachfrage am 4.8.1997 blieb ergebnislos. Der Entwurf wurde nicht übermittelt.

B e w e i s : ■ Aktenvermerk vom 19.8.1997 (Beilage ./34)

76 Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes war - neben der Schaffung einer - abgesehen von der Verleihung einer Rechtspersönlichkeit - völlig rechtlosen neuen Kategorie von Religionsgemeinschaften, den sogenannten „religiösen Bekenntnisgemeinschaften“, die Normierung einer neuen „Grundvoraussetzung für die Stellung eines Antrages auf Anerkennung“. Demgemäß sollte ein Antrag auf Anerkennung erst nach mindestens 15-jährigem Bestand als Bekenntnisgemeinschaft gestellt werden dürfen und müsste eine Mindestmitgliederzahl von zumindest 16.000 Personen vorliegen. Im Übrigen solle das Gesetz auch auf alle laufenden Verfahren Anwendung finden und bestehende Anträge ex lege als Anträge auf Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft gewertet werden (§§ 2, 9 und 10 des Entwurfes).

B e w e i s : ■ Entwurf des BM für UK „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften“ (Beilage ./35)

77 Damit verfolgte der Entwurf die klare Zielsetzung, jede weitere Anerkennung von Religionsgemeinschaften generell zu verhindern. Es wurde daher auch in den öffentlichen Stellungnahmen der Befürworter des Gesetzes sowie in den Medien schlicht „Anerkennungsverhinderungsgesetz“ genannt.

78 Obwohl alle eingelangten Stellungnahmen, welche auf die Verfassungskonformität des Entwurfes Bezug nahmen, massive Widersprüche zur EMRK kritisierten und auch auf andere grobe Verfassungswidrigkeiten hinwiesen, wurden in der darauf aufbauenden Regierungsvorlage die Grundrechtsbeschränkungen noch beträchtlich vermehrt. Insbesondere wurde eine Bestimmung in die Regierungsvorlage aufgenommen, wonach alle Bescheide, mit denen die Anerkennung von Religionsgesellschaften abgelehnt worden war, ex lege außer Kraft treten, sofern der Bescheid beim Verfassungsgerichtshof angefochten worden ist und dieser die Entscheidung noch nicht getroffen hat. In diesen Fällen sei die Beschwerde (vom Verfassungsgerichtshof) als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers einzustellen. Diese Bestimmung betraf einzig und allein unseren Anerkennungsantrag, da in der mehr als 120-jährigen Geschichte des Anerkennungsgesetzes bisher kein derartiger Bescheid erlassen wurde, mit Ausnahme des uns betreffenden Bescheides vom 21.7.1997 (Beilage ./40). Da wir zu diesem Zeitpunkt den Bescheid beim Verfassungsgerichtshof angefochten hatten, war dies ein plumper Versuch, den Verfassungsgerichtshof auszuschalten und damit die bevorstehende erste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

nach 120 Jahren (!) zu verhindern. Auch daraus ist deutlich zu ersehen, dass das Bekenntnisgemeinschaftengesetz lediglich als Maßnahme zur Verhinderung jeder Anerkennung vorgesehen war. Im Speziellen verfolgte es das Ziel, unseren seit langem bestehenden Anspruch auf Anerkennung zu vernichten, was diesem Gesetz in der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion die Kurzbezeichnung „lex Zeugen Jehovas“ einbrachte.

B e w e i s : ■ der angeschlossene Auszug aus Noll, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft, Verlag Österreich, Wien 2001, Seite 189 ff mit einer kurzen Übersicht über die eingelangten Stellungnahmen (Beilage ./36)

79 Diese Intention ist auch daraus deutlich zu sehen, dass zugleich vorgesehen wurde, das Gesetz so rasch als möglich zu beschließen. Bemühungen, die Regierungsvorlage im Parlament wenigstens dem Verfassungsausschuss zuzuweisen und ein Expertenhearing durchzuführen, waren erfolglos. Im Gegenteil wurde im Unterrichtsausschuss völlig unüblicherweise zwar formell ein Unterausschuss eingesetzt, das gesamte Verfahren im Ausschuss inklusive Einsetzung des Unterausschusses, Berichterstattung und Beschlussfassung jedoch an einem einzigen Halbtag durchgezogen, ohne dass es zu einem Expertenhearing kam.

80 Ein kurz vor der parlamentarischen Befassung vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eingeholtes Gutachten des Ordinarius für Verfassungsrecht an der Universität Wien, o.Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer vom 21. November 1997 führte lediglich dazu, dass Prof. Mayer in öffentlichen Angriffen in die Nähe der Scientology-Organisation gerückt wurde und andererseits vom Sachbearbeiter des Ministeriums in einem Telefax an den ORF als inkompetent abgekanzelt wurde, obwohl auch alle eingelangten Stellungnahmen dieselben Verfassungswidrigkeiten aufzeigten.

B e w e i s : ■ Gutachten Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Beilage ./37)  
■ Telefax Dr. Anderle an den ORF vom 27.11.1997 (Beilage ./38)

81 Die beim Kultusamt eingelangten Stellungnahmen, welche die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und die Widersprüche zur EMRK dokumentierten, wurden dem parlamentarischen Unterausschuss nicht zur Verfügung gestellt, was zur Ablehnung des Gesetzesantrages im Nationalrat durch alle Oppositionsparteien und zu heftigen Debatten im Bundesrat führte.

82 Die Absicht des Gesetzgebers, bereits bestehende Anerkennungsansprüche zu verhindern sei -

nur beispielsweise - durch die Wortmeldung des Abgeordneten Josef Rauchenberger im Zuge der parlamentarischen Behandlung dokumentiert:

„Ich habe mich auch im Vorfeld dieser Debatte sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf und mit verschiedenen Artikeln beschäftigt. Ich bin zur Schlussfolgerung gekommen, dass dieses Gesetz ein typisches Verhinderungsgesetz, wie es auch der ÖVP-Abgeordnete Werner Amon gegenüber dem „neuen Volksblatt“ feststellte, sein soll.

Es mag ja sein, dass man glaubt, gegen die eine oder andere Glaubensgemeinschaft oder gegen Sekten in Zugzwang zu sein. Rechtsstaatliche Grundsätze deshalb über Bord zu werfen und eine nicht ausreichend verhandelte und nur dem Ehrgeiz dem ÖVP-Klubobmannes dienende Radikallösung zu akzeptieren, widerstrebt allerdings zutiefst meiner Gesinnung, meiner Toleranz und Rechtsauffassung. Es ist mir deshalb ein persönliches Bedürfnis festzustellen, dass ich - insbesondere auch unter Anhörung der Beiträge hier in dieser Debatte, dem Antrag des Berichterstatters ... nicht zustimmen werde“. (Stenografisches Protokoll BR 634. Sitzung, Seite 48)

83 Aus dieser Vorgangsweise des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist insgesamt ersichtlich, dass es bestrebt war, den durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes durchgesetzten verfassungskonformen Zustand betreffend die Anerkennung von Religionsgemeinschaften durch einen generellen weiteren Ausschluss jeder weiteren Anerkennung zu unterlaufen. Die zu diesem Zweck in die Regierungsvorlage aufgenommene Bestimmung hinsichtlich des anhängigen Verfassungsgerichtshofsverfahrens (§ 11 Abs 3) wurde zwar im Plenum des Nationalrates wiederum gestrichen, dies jedoch nur nach massiver Intervention von Verfassungsexperten, welche in dieser Bestimmung eine Desavouierung des Verfassungsgerichtshofes erblickten.

84 Trotz einhelliger Kritik aller mit diesem Entwurf befassten Institutionen an der Bedenklichkeit dieser Regelung wurde das „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften“, BGBl 19/1998, erlassen und trat am 10. Jänner 1998 in Kraft.

85 Dieses Bundesgesetz schuf zwar die Möglichkeit, dass Religionsgemeinschaften Rechtsfähigkeit erlangen können, doch ist diese Möglichkeit an eine Reihe von Voraussetzungen und Einschränkungen geknüpft, welche unsachlich und diskriminierend sind:

- Die im Gesetz vorgesehene (inhaltliche) Überprüfung der Religionslehre und des Got-

tesdienstes verletzt das Säkularitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung und greift in die religiöse Autonomie ein.

- Während politische Parteien in Österreich völlig frei und ausdrücklich ohne inhaltliche Überprüfung ihrer politischen Ziele gegründet werden können und weltanschauliche Bekenntnisgemeinschaften wesentlich einfacher gegründet werden können, wurden für die Gründung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erschwerte Verfahrensbedingungen sowie eine 100-mal höhere Mitgliederzahl vorgeschrieben.
- Schon die Bezeichnung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaft als „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ ist diskriminierend, weil dieser Begriff im österreichischen Sprachgebrauch negativ besetzt ist.

86 Darüber hinaus wurden durch dieses Gesetz - außerhalb des Anerkennungsgesetzes aus dem Jahre 1874 - weitere Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft normiert (§ 11 leg.cit.); und zwar wie folgt:

„§ 11. (1) Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1874, umschriebenen Voraussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,
2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
4. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
5. Keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

...“

87 Durch § 11 Abs 1 Z 1 und 2 des Gesetzes wurden Voraussetzungen geschaffen, welche eine



erhebliche Verschlechterung der Rechtsposition von Anerkennungswerbern herbeiführen; dies nicht nur im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, sondern auch gegenüber dem Rechtszustand, wie er für anerkannte Religionsgemeinschaften galt und gilt.

- 88 Die vorgesehene Mindestmitgliederzahl von 16.000 Personen wird von keiner einzigen (!) der auf Grund des Anerkennungsgesetzes bereits anerkannten Religionsgemeinschaften erreicht. Diese Mitgliederzahl wird auch von vier der insgesamt sieben durch Gesetz anerkannten Religionsgemeinschaften nicht erreicht und nur von einer einzigen (!) inzwischen als Bekenntnisgemeinschaft eingetragenen Religionsgemeinschaft.
- 89 Zugleich wurde für zumindest weitere 10 Jahre jede Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft seit Jahrhunderten bekannt ist, alle Anerkennungsvoraussetzungen schon lange erfüllt und auch seit Jahrzehnten Anträge auf Anerkennung gestellt hat, welche jedoch ignoriert wurden. Diese Anträge auf Anerkennung waren gem. § 11 Abs 2 Satz 2 BekGG - auch wenn dies dem Willen der Antragsteller nicht entsprach - als Anträge auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu behandeln.

**Erstes Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:**

- 90 Am 27.2.1998 brachten unsere Vertreter im eigenen Namen und für uns (als damals rechtlich in Österreich nicht existierende Religionsgemeinschaft) eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ein. Das Verfahren behängt derzeit zur Zl.: 40.825/98 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
- 91 In dieser Beschwerde machten wir im Hinblick auf die Vorgangsweise der Republik Österreich bis zum Jahre 1998 Verletzungen der Art. 6, 9, 11 und 13 der Konvention, allenfalls jeweils iVm Art 14 der Konvention geltend.
- 92 Im Juli 2003 übermittelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde (samt den zwischenzeitigen Ergänzungen des Sachverhaltes) an die Republik Österreich, welche im September 2003 Stellung nahm.

- 93 Eine Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde steht noch aus.
- 94 Wir verweisen hinsichtlich des gesamten Sachverhaltes zur Vermeidung weitwendiger Wiederholungen auf den Inhalt des Beschwerdeverfahrens 40.825/98.

**Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft:**

- 95 Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst stellte mit Bescheid vom 20. Juli 1998 fest, dass auf Grund unseres Antrages vom 17.6.1987 auf Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz (!) „Jehovas Zeugen“ mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 gem. § 2 Abs 1 BekGG Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft (!) erworben haben. Damit erlangte unsere seit vielen Jahrzehnten in Österreich tätige (und fünftgrößte) Religionsgemeinschaft erstmals in der Geschichte Österreichs Rechtspersönlichkeit.

B e w e i s : ■ Bescheid der Behörde vom 20.7.1998 (Beilage ./39)

**Dritter Antrag auf Anerkennung:**

96 Mit der Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft war unser seit 1978 anhängiger Antrag auf Anerkennung nicht erledigt. Wir hielten unseren Anerkennungsantrag daher am 22.7.1998 (nur 2 Tage nach der Mitteilung von der Eintragung) dadurch aufrecht, dass wir neuerlich einen ausführlich begründeten Antrag auf Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz stellten. Im Hinblick auf die neue gesetzliche Bestimmung, dass Anerkennungsanträge für weitere 10 Jahre ausgeschlossen seien, wiesen wir darauf hin, dass dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung all jener Religionsgemeinschaften sei, welche seit sich Jahrzehnten um Anerkennung bemühen, und durch das Gesetz in ihrer Anwartschaft auf Anerkennung in einer Weise eingegriffen wurde, die rechtsstaatliche Grundsätze auf das Schwerste verletzte. Zugleich argumentierten wir, dass bei entsprechender verfassungskonformer Auslegung diese Bestimmung teleologisch auf jene Anerkennungserber zu reduzieren ist, welche neu auftreten und nicht auf seit Jahrzehnten anhängige Anträge gut bekannter, großer und international tätiger Religionsgemeinschaften anzuwenden sei.

B e w e i s : ■ Anerkennungsantrag vom 22.7.1998 (Beilage ./2)

97 Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ließ die ihm für die Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und Beweisaufnahmen im Gesetz vorgesehene Maximalfrist von 6 Monaten zum Großteil verstreichen und wies dann den Antrag (ohne Ermittlungsverfahren und Beweisaufnahmen) lediglich auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmung ab.

B e w e i s : ■ Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1.12.1998, (Beilage ./3)

98 Unsere gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde wies der Verfassungsgerichtshof erst im Jahre 2001 ohne mündliche Verhandlung ab, obwohl wir die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wegen der Komplexität der Sach- und Rechtsfragen ausdrücklich begehrt hatten.

B e w e i s : ■ Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 21.1.1999 (Beilage ./4)  
■ Gengenschrift der Behörde vom 16.4.1999 (Beilage ./41)

- Stellungnahme vom 4.4.2000 (Beilage ./42)
- Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.2001 (Beilage ./5)
- Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3.3.2001 (Beilage ./43)

99 Am 2. Mai 2001 trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Dieser entschied über unsere Beschwerde vom 21. Jänner 1999 schließlich mit Erkenntnis vom 17. September 2004. Auch er lehnte die beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und begründete dies unter anderem damit, dass „kein Fall des Art 6 EMRK“ vorliege.

- B e w e i s :
- Ergänzender Schriftsatz vom 21.8.2001 (Beilage ./44)
  - Gegenschrift der belangten Behörde vom 3.1.2002 (Beilage ./45)
  - Replik vom 13.3.2002 (Beilage ./46)
  - Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2004 (Beilage ./6)

### ZUSAMMENFASSUNG:

- 100 Das österreichische Verfassungsrecht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind (Art 15 StGG).
- 101 Fast alle österreichischen Gesetze folgen dieser Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Während gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Angehörigen eine Reihe von Rechten und Privilegien zustehen, sind nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen diese Rechte und Privilegien verwehrt.
- 102 Zeugen Jehovas sind nicht gesetzlich anerkannt. Sie sind die bei weitem größte nicht anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich. Sie sind darüber hinaus (meist um ein Vielfaches) größer als alle sechs nach dem österreichischen Anerkennungsgesetz anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und darüber hinaus auch (meist ebenfalls um ein Vielfa-

ches) größer als vier der insgesamt sieben durch eigene Gesetze anerkannten Religionsgemeinschaften.

- 103 Unsere Vertreter stellten erstmals im Jahre 1978 einen ausführlich begründeten Antrag auf Anerkennung. Der Antrag wurde von der Behörde - wie auch in vielen anderen Fällen - ignoriert, was zu einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft führte.
- 104 Einen zweiten Antrag aus dem Jahre 1987 behandelte die Behörde ebenfalls nicht. Am 19.6.1990 bestritt sie, dass dieser Antrag jemals eingebracht worden sei! Eine Reaktion darauf erfolgte auch diesmal nicht.
- 105 Nach mehreren Beschwerden und Anträgen bei den Höchstgerichten änderten diese ihre Judikatur und verpflichteten die Behörde, über Anerkennungsanträge wenigstens zu entscheiden.
- 106 In dem daraufhin sofort erlassenen Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften wurde jede weitere Anerkennung einer Religionsgemeinschaft jedenfalls für zumindest weitere 10 Jahre ausgeschlossen.
- 107 Da unser Antrag auf Anerkennung auch weiter nicht erledigt wurde, erneuerten wir nach unserer Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft diesen Antrag im Juli 1998. Dieser scheiterte letztlich an dem neuen 10-jährigen Ausschluss jeder Anerkennung (nach insgesamt bereits 20 Jahren „Wartefrist“ wegen der Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruches!).
- 108 Durch die Eintragung der Zeugen Jehovas als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 19/1998, wurde zwar anerkannt, dass Jehovas Zeugen eine bekannte Religionsgemeinschaft sind und weder für Staat und Gesellschaft, noch für Einzelpersonen eine Gefahr darstellen. Mit der Eintragung war jedoch ausdrücklich nur die Verleihung der Rechtspersönlichkeit verbunden, nicht jedoch alle anderen Rechte und Freiheiten, welche ausschließlich nur gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen sollten (EB zur RV 938 BlgNR 20.GP, 9). Sie beseitigte daher nur den unhaltbaren Zustand, dass (bis 1998) für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften überhaupt keine Möglichkeit bestand, sich rechtlich zu konstituieren.

109 Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas sind - wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften - in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehörige gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften.

**III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

110 Wir erachten uns in unseren Rechten gemäß Art 6, 9, 11, und Art 1 1.ZPMRK sowie Art 14 i.V.m. Art 9 und 11 der Konvention und Art 1 1.ZPMRK verletzt.

**VERLETZUNG VON ARTIKEL 9 DER KONVENTION:**

111 Art 9 der Konvention lautet:

„Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

112 Der Hohe Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zum Inhalt und zur Reichweite der in Art 9 gewährleisteten Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine umfangreiche Judikatur entwickelt, welche er im Verfahren Metropolitan Church of Bessarabia ua. gg. Moldawien (RZ 114 - 119), einem Fall, dessen Sachverhalt dem hier vorliegenden sehr ähnlich ist, wie folgt zusammengefasst hat:

“As enshrined in Article 9, freedom of thought, conscience and religion

is one of the foundations of a “democratic society” within the meaning of the Convention. It is, in its religious dimension, one of the most vital elements that go to make up the identity of believers and their conception of life, but it is also a precious asset for atheists, agnostics, sceptics and the unconcerned. The pluralism indissociable from a democratic society, which has been dearly won over the centuries, depends on it.

While religious freedom is primarily a matter of individual conscience, it also implies, *inter alia*, freedom to “manifest [one’s] religion” alone and in private or in community with others, in public and within the circle of those whose faith one shares. Bearing witness in words and deeds is bound up with the existence of religious convictions. That freedom entails, *inter alia*, freedom to hold or not to hold religious beliefs and to practise or not to practise a religion (see *Kokkinakis v. Greece*, judgment of 25 May 1993, Series A no. 260-A, p. 17, § 31, and *Buscarini and Others v. San Marino* [GC], no. 24645/94, § 34, ECHR 1999-I). Article 9 lists a number of forms which manifestation of one’s religion or belief may take, namely worship, teaching, practice and observance. Nevertheless, Article 9 does not protect every act motivated or inspired by a religion or belief (see *Kalaç v. Turkey*, judgment of 1 July 1997, Reports 1997-IV, p. 1209, § 27).

115. The Court has also said that, in a democratic society, in which several religions coexist within one and the same population, it may be necessary to place restrictions on this freedom in order to reconcile the interests of the various groups and ensure that everyone’s beliefs are respected (see *Kokkinakis*, cited above, p. 18, § 33).

116. However, in exercising its regulatory power in this sphere and in its relations with the various religions, denominations and beliefs, the State has a duty to remain neutral and impartial (see *Hasan and Chaush*, cited above, § 78). What is at stake here is the preservation of pluralism and the proper functioning of democracy, one of the principle characteristics of which is the possibility it offers of resolving a country’s problems through dialogue, without recourse to violence, even when they are irksome (see *United Communist Party of Turkey and Others v. Turkey*, judgment of 30 January 1998, Reports 1998-I, p. 27, § 57). Accordingly, the role of the authorities in such circumstances is not to remove the cause of tension by eliminating pluralism, but to ensure that the competing groups tolerate each other (see *Serif v. Greece*, no. 38178/97, § 53, ECHR 1999-IX).

117. The Court further observes that in principle the right to freedom of religion for the purposes of the Convention excludes assessment by the State of the legitimacy of religious beliefs or the ways in which those beliefs are expressed. State measures favouring a particular leader or specific organs of a divided religious community or seeking to compel the community or part of it to place itself, against its will, under a single leadership, would also constitute an infringement of the freedom of religion. In democratic societies the State does not need to take measures to

ensure that religious communities remain or are brought under a unified leadership (see *Serif*, cited above, § 52). Similarly, where the exercise of the right to freedom of religion or of one of its aspects is subject under domestic law to a system of prior authorisation, involvement in the procedure for granting authorisation of a recognised ecclesiastical authority cannot be reconciled with the requirements of paragraph 2 of Article 9 (see, *mutatis mutandis*, *Pentidis and Others v. Greece*, judgment of 9 June 1997, *Reports* 1997-III, p. 995, § 46).

118. Moreover, since religious communities traditionally exist in the form of organised structures, Article 9 must be interpreted in the light of Article 11 of the Convention, which safeguards associative life against unjustified State interference. Seen in that perspective, the right of believers to freedom of religion, which includes the right to manifest one's religion in community with others, encompasses the expectation that believers will be allowed to associate freely, without arbitrary State intervention. Indeed, the autonomous existence of religious communities is indispensable for pluralism in a democratic society and is thus an issue at the very heart of the protection which Article 9 affords (see *Hasan and Chaush*, cited above, § 62).

In addition, one of the means of exercising the right to manifest one's religion, especially for a religious community, in its collective dimension, is the possibility of ensuring judicial protection of the community, its members and its assets, so that Article 9 must be seen not only in the light of Article 11, but also in the light of Article 6 (see, *mutatis mutandis*, *Sidiropoulos and Others v. Greece*, judgment of 10 July 1998, *Reports* 1998-IV, p. 1614, § 40, and *Canea Catholic Church v. Greece*, judgment of 16 December 1997, *Reports* 1997-VIII, pp. 2857 and 2859, §§ 33 and 40-41, and opinion of the Commission, p. 2867, §§ 48-49).

119. According to its settled case-law, the Court leaves to States party to the Convention a certain margin of appreciation in deciding whether and to what extent an interference is necessary, but that goes hand in hand with European supervision of both the relevant legislation and the decisions applying it. The Court's task is to ascertain whether the measures taken at national level are justified in principle and proportionate.

In order to determine the scope of the margin of appreciation in the present case the Court must take into account what is at stake, namely the need to maintain true religious pluralism, which is inherent in the concept of a democratic society (see *Kokkinakis*, cited above, p. 17, § 31). Similarly, a good deal of weight must be given to that need when determining, as paragraph 2 of Article 9 requires, whether the interference corresponds to a "pressing social need" and is "proportionate to the legitimate aim pursued" (see, *mutatis mutandis*, among many other authorities, *Wingrove v. the United Kingdom*, judgment of 25 November 1996, *Reports* 1996-V, p. 1956, § 53). In exercising its supervision, the Court must consider the interference complained of on the basis of the file as a whole (see *Kokkinakis*, cited above, p. 21, § 47)."



113 Zur Verpflichtung des Staates zur Neutralität und Unparteilichkeit führte der Gerichtshof aus:

“The Court observes that the State’s duty of neutrality and impartiality, as defined in its case-law, is incompatible with any power on the State’s part to assess the legitimacy of religious beliefs, and requires the State to ensure that conflicting groups tolerate each other, even where they originated in the same group. In the present case, the Court considers that by taking the view that the applicant Church was not a new denomination and by making its recognition depend on the will of an ecclesiastical authority that had been recognised – the Metropolitan Church of Moldova – the State failed to discharge its duty of neutrality and impartiality.”

114 Besondere Bedeutung kommt hierbei der Rechtsstaatlichkeit, einem der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, als einem allen Artikeln der Konvention immanenten Begriff (Heidi Jahn u.a. gg Deutschland RZ 71) zu. Maßgebliche Kriterien der Rechtsstaatlichkeit sind hierbei die Zugänglichkeit, Genauigkeit, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit. Für den Bürger bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz. Rechtssicherheit als ein grundlegendes Element des Rechtsstaatsprinzips und Vertrauen als eine Grundbedingung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind wesentlich aufeinander bezogen. Angesichts der zunehmend durch Komplexität und Kontingenz gekennzeichneten „Lebenswelten“ (Habermas), die auch in einer entsprechenden Verrechtlichungsdichte ihren Niederschlag finden, kommt diesen beiden Begriffen eine besondere Bedeutung zu. Rechtsstaatlich muss darüber hinaus auch die Auslegung der Gesetze sein.

115 Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, greift die Verweigerung der Anerkennung durch zunächst die Verweigerung einer Entscheidung über den Anerkennungsantrag und nachfolgend durch die Anerkennungssperre durch das neue Gesetz in den Kernbereich unserer Religionsfreiheit ein.

116 Ein Eingriff in die Religionsfreiheit liegt durch die zunächst Nichtentscheidung über unsere Anträge, die dann willkürliche Ablehnung unseres Antrags und schließlich die völlige Verweigerung des Zugangs zu einer Ankerkennung durch das neue BekGG vor. Dies ist unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen: Als Eingriff in eine faktisch bereits erlangte Rechtsposition (1), als grundlose Verweigerung der Anerkennung (2), eine völlig willkürliche Anerkennungspraxis (3), als vielfältige Behinderung in unserem religionsgesellschaftlichen Wirken (4) sowie in einer staatlichen Diffamierung (5).

**1. Eingriff in eine faktisch bereits erlangte Rechtsposition**

117 § 1 AnerkennungsG regelt die Voraussetzungen, unter denen ein - zwingender - Anspruch auf Anerkennung besteht:

„Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts gesetzwidriges oder sittlich anstößiges enthält;

2. Dass die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.“

118 Unsere Religionsgemeinschaft erfüllte im Jahre 1998 zum Zeitpunkt der Schaffung des neuen BekGG die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes. Wir hatten daher einen Anspruch auf Anerkennung.

119 Die Sicherung des Bestandes unserer Religionsgemeinschaft war schon seit den Jahren der ersten Antragstellung in den 1970er Jahren unzweifelhaft erfüllt, da nicht nur eine Kultusgemeinde in Österreich existierte, sondern unsere Religionsgemeinschaft schon seit vielen Jahrzehnten in Österreich – mittlerweile als fünftgrößte Religionsgemeinschaft - existierte, und dabei schwere Zeiten heftiger Verfolgung überstanden hatte.

120 Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Rechtstreue sowie des Gebotes, dass nichts sittlich Anstößiges enthalten sein dürfe, war unstreitig erfüllt. Dies ist daran zu erkennen, dass das neue BekGG aus dem Jahre 1998 für den Erwerb des Status einer Bekenntnisgemeinschaft im Wesentlichen den Prüfungsmaßstab des AnerkennungsG übernimmt. In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass der Prüfungsmaßstab des BekGG sogar strengere Voraussetzungen fordert. Wenn gemäß § 1 Z 1 AnerkennungsG (das als Durchführungsgesetz zu Art 14 und Art 15 StGG ergangen ist) Religionslehre, Gottesdienst und Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten dürfen, so ist damit im Wesentlichen das angesprochen, was auch der in Art 9 Abs 2 MRK enthaltene Gesetzesvorbehalt zum Aus-

druck bringt. Diese Schrankenregelung wird in § 5 Abs 1 BekGG durch Wiedergabe ihres Wortlauts expressis verbis als Maßstab für die Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft genommen, ergänzt durch eine mit Blick auf die neuen religiösen Bewegungen vorgenommene Konkretisierung. Da die in § 5 Abs 1 Z 1 BekGG genannten Voraussetzungen von der Bekenntnisgemeinschaft **vor deren Eintragung** zu erfüllen sind, und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der Behörde **vorweg zu prüfen** ist, widrigenfalls eine Eintragung nicht stattfinden kann, bestätigte die zuständige österreichische Behörde durch die Verleihung des Status einer Bekenntnisgemeinschaft an unsere Religionsgemeinschaft damit, dass auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem bis 1998 gültigen Anerkennungsgesetz vorlagen.

- 121 Als weiteres Kriterium für eine Anerkennung verlangte § 1 AnerkennungsG lediglich einen Antrag der betreffenden Religionsgemeinschaft. Auch dieses Erfordernis war erfüllt (vgl. die ausführliche Analyse im Rechtsgutachten „Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich“, von o.Univ.-Prof. Dr. Peter Leisching vom 17.10.1990, Beilage ./12).
- 122 Unsere Religionsgemeinschaft erfüllte somit unzweifelhaft im Jahre 1998 - und in den Jahren zuvor - alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem AnerkennungsG. Sie hatte deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf alle mit dem Anerkennungsstatus verbundenen Rechte. Unsere Religionsgemeinschaft hatte auf diese Weise bereits eine Rechtsposition in Form einer Anwartschaft erlangt, die der einer anerkannten Religionsgemeinschaft entspricht. Dies war spätestens nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 1992 der Fall, mit dem dieser feststellte, dass ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestünde. Nachdem der Leiter des Kultusamtes unserem Vertreter bereits am 19. September 1988 mitgeteilt hatte (RZ 54), dass seiner Auffassung nach die Voraussetzungen einer Anerkennung gegeben seien, durfte unsere Religionsgemeinschaft davon ausgehen, dass sie die Rechte einer anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten würde.
- 123 In diese schutzwürdige Rechtsposition, die lediglich einer formell-rechtlichen – und widerrechtlich verweigerten - Entscheidung bedurfte, um konkretisiert zu werden, griff der österreichische Gesetzgeber durch Schaffung des neuen BekGG ein, indem er keine Übergangsregelung für Altantragsteller, d.h. solche Religionsgemeinschaften, die bereits einen Antrag auf Anerkennung nach dem AnerkennungsG gestellt hatten, in dem neuen BekGG vorsah, son-

dern auch diese - ausdrücklich - unter § 11 Abs 2 BekGG fasste mit der Folge, dass auch sie unter die 10-jährige Sperrfrist fallen, und er so de facto den unzweifelhaft bestehenden Anspruch auf Anerkennung für unsere Religionsgemeinschaft aberkannte. Dies erkennt auch der Verfassungsgerichtshof an, wenn er in seinem Erkenntnis vom 3. März 2001 (Beilage ./43) hierzu ausführt, „dass eine solche Beobachtungsmöglichkeit für jene Anhänger eines Religionsbekenntnisses zu einer Härte führt, die sich ... schon seit längerer Zeit um die Anerkennung als Religionsgesellschaft bemühen. Denn kraft dieser Bestimmung treffen die zusätzlichen Voraussetzungen, die für eine Anerkennung einer Religionsgemeinschaft nach dem AnerkennungsG gemäß § 11 Abs 1 BekGG nunmehr erforderlich sind, auch Gemeinschaften, die möglicherweise die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem AnerkennungsG erfüllt haben.“ Insoweit spricht auch der Verfassungsgerichtshof von einer „potentiellen Verschlechterung der Rechtsposition“ gesetzlich nicht anerkannter religiöser Gemeinschaften (Beilage ./43, Seite 11).

- 124 Darin liegt ein - nach Art. 9 EMRK relevanter - gravierender Eingriff in die Religionsfreiheit unserer Religionsgemeinschaft, der unmittelbar den Kernbereich der Religionsausübung betrifft, wie dies unter RZ 143 ff dargestellt wird, da der Eingriff in den materiell-rechtlich bereits vollständig verwirklichten Rechtsanspruch auf Anerkennung nach dem Anerkennungs-gesetz unter Missachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, die zu beachten sich alle Mitgliedsstaaten nach der Präambel der EMRK verpflichtet haben, erfolgte.
- 125 Wie der Hohe Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, ist der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, ein allen Artikeln der Konvention immanenter Begriff (Heidi Jahn u.a. gg Deutschland, RZ 71).
- 126 Maßgebliche Kriterien der Rechtsstaatlichkeit sind insbesondere die Zugänglichkeit, Genauigkeit, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit. Für den Bürger bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz. Rechtssicherheit als ein grundlegendes Element des Rechtsstaatsprinzips und Vertrauen als eine Grundbedingung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind wesentlich aufeinander bezogen. Angesichts der zunehmend durch Komplexität und Kontingenz gekennzeichneten Lebensbedingungen, die auch in einer entsprechenden Verrechtlichungsdichte ihren Niederschlag finden, kommt diesen beiden Begriffen eine besondere Bedeutung zu. Das schutzwürdige Vertrauen unserer Religionsgemeinschaft hinsichtlich des Anspruchs auf Zuerkennung der Anerkennung erkennt auch der Verfassungs-

gerichtshof grundsätzlich an, wenn er in eine Abwägung eintritt zwischen der Aberkennung des Anerkennungsanspruchs, den angeblichen Vorteilen, die ein Erwerb des Bekenntnisgemeinschaftsstatus mit sich bringt sowie der Rechtfertigung der österreichischen Regierung für die Gesetzesänderung. Die plötzliche Änderung des staatskirchenrechtlichen Konzepts in Österreich missachtete das schutzwürdige Vertrauen unserer Religionsgemeinschaft. Nicht zuletzt in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei Fragen des Anerkennungsrechts um einen Regelungsbereich handelt, der von Kontinuität und langfristigen Dispositionen gekennzeichnet ist, hätte sich der Gesetzgeber in besonderer Weise um „Übergangsgerechtigkeit“ – verstanden als „praktische Konkordanz“ bei Rechtsänderungen – bemühen müssen. Mit Blick auf die Altantragsteller hätte sich auf den ersten Blick eine Übergangsregelung dahingehend angeboten, zumindest die Zeit zwischen der Antragstellung auf Anerkennung gemäß AnerkennungsG und dem Tag des Inkrafttretens des BekGG in die Zehnjahresfrist einzurechnen. Auf diese Weise wären die langjährigen Dispositionen unserer Religionsgemeinschaft sowie der bereits verfestigte Rechtsanspruch auf Anerkennung gebührend berücksichtigt geworden. Dies war umso mehr veranlasst, als die neue Rechtslage als Folge säumigen Verhaltens der Behörde zur Anwendung gelangt und unsere Religionsgemeinschaft im Hinblick auf die lange zurückliegende Antragstellung bereits einer eingehenden behördlichen Überprüfung unterzogen gewesen sein musste und auch war, wie dies durch die schnelle Zuerkennung des Bekenntnisgemeinschaftsstatus deutlich wurde.

- 127 Sowohl die zuständigen österreichischen Behörden als auch die Höchstgerichte haben es jedoch abgelehnt, durch eine entsprechende Auslegung des neuen BekGG in vorgenanntem Sinne die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in unserem Falle zu berücksichtigen.
- 128 Der plötzliche Bruch in der Anerkennungspraxis in Österreich ohne Berücksichtigung unserer bereits erworbenen Anwartschaftsposition wiegt umso schwerer, als Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren deutlich zeigen, dass das neue BekGG - zumindest mit der Übergangsregelung des Art. 11 Abs 2 BekGG - wesentlich auch gerade zum Zweck der Vereitelung unseres Anerkennungsanspruchs so gefasst wurde (vgl. RZ 82).
- 129 Daneben wiegt auch schwer, dass die Rechtfertigungsgründe der Regierung daneben keinerlei Gewicht entfalten. Dies wird nachfolgend unter der Prüfung der Eingriffsrechtfertigung im Einzelnen ausgeführt werden.

130 Auf Grund der bereits verfestigten Anspruchsposition unserer Religionsgemeinschaft auf Anerkennung war die Aberkennung des Rechts auf Anerkennung durch das neue BekGG ein erheblicher Eingriff in unsere Religionsfreiheit. Dies wurde manifestiert durch die Ablehnung unseres Antrags vom 22.7.1998, der - nach der Verleihung des Bekenntnisgemeinschaftsstatus - eine Fortführung unseres Antrags aus dem Jahre 1987 darstellte. Damit wurde über das neue Gesetz hinaus festgestellt, dass eine mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit vereinbare Auslegung des Gesetzes abgelehnt wurde. Damit griff der österreichische Gesetzgeber in bereits verfestigte Anwartschaftsrechte unserer Religionsgemeinschaft ein und schuf damit eine Regelung, die letztlich eine Rückwirkung auf das Jahr 1987 - das Jahr der Antragstellung - entfaltete. Eine solche Vorgehensweise ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, da sie weder vorhersehbar noch kalkulierbar ist und damit das Vertrauen in die Rechtsordnung und die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung erschüttern muss.

## 2. Willkürliche Verweigerung der Anerkennung

131 Ein Eingriff in unsere Religionsfreiheit erfolgte auch durch die willkürliche Verweigerung der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

132 Auch wenn die Mitgliedstaaten weitgehend frei sind, ein von ihnen bevorzugtes staatskirchenrechtliches System zu schaffen, unterliegen sie dabei doch insoweit den Schranken, die ihnen durch die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes gesetzt sind. Unter gleichen Voraussetzungen ist deshalb der Zugang zu den vorgesehenen Konstituierungsformen gleichmäßig zu gewährleisten. Daneben ist natürlich über Anträge zu entscheiden.

133 Das Anerkennungsgesetz von 1874 wurde mit der folgender Intension des österreichischen Gesetzgebers verbunden: „Vermöge dieses Grundsatzes (der Gleichberechtigung der Konfessionen) hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntnis Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muss nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hierzu eröffnet werden. In dieser Beziehung die Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes.“ (MB 43 Blg AH Session VIII 135). Das

AnerkennungsG war somit eigens zu dem Zweck geschaffen, den Religionsgemeinschaften bei Erfüllen der Voraussetzungen des AnerkennungsG einen Anspruch und einen gleichmäßigen Zugang auf Anerkennung zu verschaffen. Die Vorgehensweise der österreichischen Behörden, die Anträge unserer Religionsgemeinschaft nicht zu bearbeiten, verstieß damit gegen das Gebot der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und der Rechtsstaatlichkeit und stellte damit für sich einen Eingriff in unsere Religionsfreiheit dar, der umso schwerer wog, als die österreichische Rechtsordnung unserer Religionsgemeinschaft keine andere Möglichkeit, eine Rechtspersönlichkeit zu erhalten, zur Verfügung stellte. Die Verweigerung der Behandlung unserer Anträge auf Anerkennung war daher eine gravierende Verletzung des Art 9 der Konvention.

- 134 Nachdem der Verfassungsgerichtshof und in der Folge der Verwaltungsgerichtshof die zuständigen Behörden angewiesen hatten, erfolgte eine erneute Verletzung unserer Religionsfreiheit, indem die zuständigen Behörden mit einer offensichtlich willkürlichen Ablehnung unseres Antrags reagierten, wie dies der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 11.3.1998 (Beilage ./33) feststellte. Die Behörde tat dies auch wider besseres Wissen, da sie nur kurze Zeit später unsere Religionsgemeinschaft als Bekenntnisgemeinschaft anerkannte, obwohl dies die gleichen Anforderungen erforderte wie die Anerkennung nach dem AnerkennungsG. Auch durch dieses Vorgehen verletzte die zuständige Behörde unsere Religionsfreiheit.
- 135 Im Weiteren blieb unser Antrag auf Anerkennung ebenfalls unerledigt, da er durch das neue BekGG willkürlich in einen Antrag auf Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft umgedeutet wurde, obwohl damit ausdrücklich nicht die Rechte einer anerkannten Religionsgemeinschaft verbunden waren. Außerdem wurde dadurch die Anwartschaft der Religionsgemeinschaft auf Anerkennung und der damit verbundenen Rechte aberkannt. Unsere Religionsgemeinschaft wurde auch nicht gefragt, ob eine Umdeutung erfolgen solle. Unser deutlich geäußelter Wille auf Anerkennung nach dem AnerkennungsG wurde deshalb willkürlich und einseitig abgeändert. Auch ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit.
- 136 Um deutlich zu machen, dass eine Umdeutung nicht akzeptiert und die weitergehende Antragstellung auf Verleihung einer Anerkennung aufrechterhalten würde, wurde der Antrag aus 1987 im Jahre 1998 wiederholt. Die erneute Ablehnung dieses Antrags erfolgte ohne jede inhaltliche Prüfung und allein gestützt auf das formale Kriterium des § 11 Abs 2 BekGG, dass

die 10jährige Sperrfrist noch nicht abgelaufen sei. Auch ein solches Vorgehen widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

137 Durch die fortlaufende willkürliche Verweigerung unserer Anträge wurde unser Anerkennungsanspruch vereitelt, ohne dass die österreichischen Behörden jemals eine sachliche Begründung vorgebracht hätten, warum die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorliegen sollten. Im Gegenteil hatte der Behördenleiter im Jahre 1988 zum Ausdruck gebracht, dass seiner Meinung nach die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Durch dieses jahrelange Verweigern eines materiell-rechtlich unzweifelhaft gegebenen Anerkennungsanspruchs verletzen die Behörden unsere Religionsfreiheit im Sinne des Art. 9 EMRK.

### 3. Anerkennung nur nach staatlicher Willkür:

138 Die Abweisung unseres (dritten) Anerkennungsantrages wurde ausschließlich damit begründet, dass die neu eingeführte Sperrfrist von 10 Jahren nicht abgelaufen sei. Diese Sperrfrist bestand vor 1998 überhaupt nicht. Alle Anerkennungen bis dorthin erfolgten ohne Einhaltung einer besonderen Warte- oder Beobachtungsfrist. In der gesamten österreichischen Literatur wird diese Sperrfrist heftig kritisiert als unsachlich, diskriminierend und völlig unverhältnismäßig - im besonderen für bereits seit vielen Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten gutbekannte Religionsgemeinschaften, welche seit Jahrzehnten Anträge auf Anerkennung eingebracht haben (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsgemeinschaftenrecht, 25 ff; *Potz*, Kirchliche Zwecke im österreichischen Abgabenrecht, FS Krejci, 1619 ff; *Ortner*, Religion und Staat, 198 ff; *Noll*, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft, 235 ff; *Schinkele*, öarr 1999, 266 ff und im *juridicum* 3/2001, 123; *Potz* in *Potz/Kohlhofer*, Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, 34 f; *Brinner*, Christengemeinschaft und Jehovas Zeugen - Religionsgemeinschaften zweiter Klasse! in FS Adamovich, Wien 2002; *Schinkele*, Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, JBl 2002, 498 ff; uva).

139 Die gänzliche Sperre jeder Anerkennung widerspricht der Verpflichtung des Staates zur Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber allen österreichischen Religionsgemeinschaften.

140 Besonders anschaulich wird diese Verletzung der Unparteilichkeit dadurch, dass nach In-



Kraft-Treten des neuen Gesetzes zumindest eine Kirche gesetzlich anerkannt wurde, welche weder das Kriterium der 10-jährigen Wartefrist erfüllt hat, noch auch das weitere Erfordernis der Mitgliederzahl von zumindest 16.000 Mitgliedern. Die Koptisch-Orthodoxe Kirche erlangte in Österreich Rechtspersönlichkeit erst am 11. Juli 1998 durch Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Jede gesetzliche Anerkennung war für diese Kirche gemäß § 11 Abs 1 BekGG für die folgenden 10 Jahre (bis 2008) gänzlich ausgeschlossen und im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl von etwa 1.600 (somit 1/10 der Mindestmitgliederzahl für die Anerkennung!) wohl auch generell für die absehbare Zukunft. Trotz dieses Verfehlens aller neugeschaffenen Kriterien wurde diese Kirche im Jahre 2003 gesetzlich anerkannt.

141 Der generelle Ausschluss der Anerkennung für 10 Jahre bzw. - bei kleineren Religionsgemeinschaften - für immer im Zusammenhang mit der von der Regierung genutzten Möglichkeit, eine Anerkennung auf sondergesetzlichem Weg auszusprechen, prolongiert in der Praxis die 120 Jahre lang bestehende Situation, welche vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 1995 beendet wurde. Wie damals erfolgt auch heute die Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich völlig willkürlich. Einige Religionsgemeinschaften werden ohne Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen anerkannt; andere werden nicht anerkannt, obwohl sie die im Gesetz genannten Voraussetzungen seit langem erfüllen.

142 Die darin liegende eklatante Verletzung der Unparteilichkeit wird in der Literatur heftig kritisiert. Diese Verletzung der Verpflichtung des Staates zur Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber den in einer pluralistischen Gesellschaft tätigen Religionsgemeinschaften greift direkt in unser Recht auf Religionsfreiheit ein. (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 112).

#### **4. Eingriff in den Kernbereich religiösen Wirkens**

143 a) Bekenntnisgemeinschaften genießen - wie schon ausgeführt - nach Gesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung in Österreich keine Autonomie.

144 In seiner jüngsten Entscheidung (VfGH 3. März 2001, Beilage ./43) zu dieser Frage führt der Verfassungsgerichtshof wörtlich aus:



Bei Bekenntnisgemeinschaften ist „einzuräumen ..., dass sie bei ihrer Tätigkeit von der Behörde beobachtet werden können und ihnen während dieser Zeit das Recht umfassender Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ohne staatliche Ingerenz und Aufsicht versagt bleibt, die Art 15 StGG bloß den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkennt.“

145 Der Verwaltungsgerichtshof hat erst zuletzt die inhaltliche Prüfung des religiösen Selbstverständnisses einer internationalen Religionsgemeinschaft durch die Kultusbehörde als gerechtfertigt erachtet (VwGH 15.9.2003, Zl: 2001/10/0139): Das von der Religionsgemeinschaft dargestellte und ausführlich erläuterte Selbstverständnis enthalte kein „gedankliches Konzept“. Die religiöse Substanz stelle sich als „mager“ dar, eigenständige Elemente seien kaum zu erkennen. Vielmehr werde pauschal an andere Religionen angeknüpft. Letzteres werde im Übrigen nicht aus der Selbstdarstellung der Religionsgemeinschaft, sondern aus deren Homepage geschlossen. Auf Grund dieser von der Behörde als unzulänglich beurteilten Darstellung der Religionslehre wurde der Religionsgemeinschaft die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft verweigert. Im Gegensatz dazu wurde die buddhistische Religionsgemeinschaft in Österreich staatlich anerkannt, wobei deren Darstellung ihrer „Religionslehre“ viele Ähnlichkeiten mit der als unzureichend qualifizierten Darstellung der Religionsgemeinschaft aufweist (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 655 f).

146 b) Die Bekenntnisgemeinschaft der Zeugen Jehovas unterliegt hinsichtlich ihrer Religionslehre und Mitgliedschaftsregelung sowie der Verwaltung ihres Vermögens staatlicher Kontrolle. Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) sieht staatliche Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft ausdrücklich vor und zwar in mehreren Punkten:

147 aa) Gemäß § 3 Abs 3 BekGG dürfen Angehörige einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft weder einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Dieses Ausschließlichkeitsprinzip verletzt die Religionsfreiheit (vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsgemeinschaftenrecht, 49 f), da die Frage, ob das religiöse Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft eine Mitgliedschaft ihrer Gläubigen bei anderen Religionsgemeinschaften zulässt oder sogar nahe legt (was durchaus vorstellbar ist), das religiöse Selbstverständnis und somit innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft

betrifft. Das Gesetz nötigt eine Bekenntnisgemeinschaft dazu, ihren Gläubigen aufzuzwingen, eine Mitgliedschaft in anderen Bekenntnisgemeinschaften oder anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aufzugeben. Dies verletzt sowohl das Recht auf religiöse Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaft als auch dasjenige der einzelnen Gläubigen.

- 148 bb) Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 leg cit haben die Statuten der Religionsgemeinschaft eine Darstellung der Religionslehre zu enthalten, welche sich von der Lehre bestehender Religionsgemeinschaften unterscheiden muss. Schon der Zwang zur Darstellung der Lehre in der Rechtsgrundlage der Gemeinschaft stellt einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten dar. Diese Bestimmung verletzt jedenfalls im Zusammenhang mit § 5 Abs 1 Z 2 BekGG, wonach die in den Statuten normierte Religionslehre von der Behörde zu überprüfen ist, eklatant das Recht auf religiöse Selbstbestimmung, bedeutet sie doch nichts anderes als das Verbot, eine Lehre glauben zu dürfen, wenn diese der Lehre einer anderen Religionsgemeinschaft gleicht. Gerade für den Fall aber, dass sich eine Gruppe nicht wegen der Lehre, sondern wegen der persönlichen Führung oder unterschiedlicher liturgischer Gebräuche von einer anderen Religionsgemeinschaft trennen und eine eigenständige Religionsgemeinschaft sein möchte, bedeutet dies schlicht die Verweigerung jeder religiösen Selbstbestimmung.

- 149 Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg 9185/1981 ausdrücklich hinsichtlich der (staatlich anerkannten) Israelitischen Religionsgesellschaft ausgesprochen, dass eine ähnlich lautende Bestimmung des Israelitengesetzes verfassungswidrig sei, weil sie in das religiöse Selbstbestimmungsrecht eingreife. Es müsse einer Person, welche sich als Jude begreift und dem mosaischen Glauben anhängt, möglich sein, sich von der einzigen staatlich anerkannten Kultusgemeinde zu trennen und eine eigene ebenfalls staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu gründen. Dies trifft auf Angehörige von Bekenntnisgemeinschaften in gleicher Weise zu, wird jedoch durch das Gesetz ausdrücklich verwehrt (vgl. auch *Kalb/Potz/Schinkele*, aaO, 119 ff), weshalb die religiöse Freiheit der Angehörigen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft beeinträchtigt ist.

- 150 cc) Auch die in § 4 Abs 1 Z 3 BekGG geforderte Darstellung der Ziele und Zwecke der

Religionsgemeinschaft verletzt das religiöse Selbstbestimmungsrecht, zumal diese - bei Religionsgemeinschaften wohl meist transzendenten und daher der Beurteilung durch den religiös-neutralen Staat entzogenen - Ziele und Zwecke von der Behörde überprüft werden müssen (§ 9 Abs 2 Z 4 leg cit).

151 dd) § 11 BekGG sieht ausdrücklich eine umfangreiche behördliche Kontrolle von Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft vor, die dem inneren Bereich des religiösen Wirkens zuzurechnen sind und damit zum Kernbereich der Ausübung kollektiver Religionsfreiheit gehören. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Kontrolle der Vermögensverwaltung (!), der positiven Grundeinstellung zu Staat und Gesellschaft etc.

152 c) Bekenntnisgemeinschaften haben keinen Anspruch auf Seelsorge in Krankenanstalten und Gefängnissen, sind daher im Kernbereich ihres religiösen Wirkens, nämlich der geistlichen und seelsorgerischen Betreuung der Gläubigen, behindert. Ein Antrag, für die größte österreichische Haftanstalt einen Seelsorger der Zeugen Jehovas zu bestellen, wurde vom Bundesministerium für Justiz zurückgewiesen (Bescheid vom 9. Juli 1998, Zl: 53101/3-V4/1998). Zur Begründung führt die Behörde aus:

„Da kein subjektives Recht, weder für den einzelnen Seelsorger, noch eine Bekenntnisgemeinschaft auf (generelle) Zulassung oder Bestellung im Sinne des § 85 Abs 1 StVG besteht, fehlt hinsichtlich dieses Teiles des Begehrens die Antragslegitimation.“

152a Die - besonders wichtige - seelsorgerische Betreuung von Krankenhauspatienten wird durch die jeweiligen Anstalten sehr häufig verweigert. Dies geht so weit, dass die Krankenanstalten sich weigern, auch nur Kontaktadressen und Telefonnummern der Bekenntnisgemeinschaft aufzunehmen, sodass Patienten, die eine Seelsorge durch Jehovas Zeugen wünschen, uns nicht verständigen können. Wegen dieser weit verbreiteten Praxis haben wir im Jahre 2001 das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen um Hilfestellung gebeten, wobei wir auf den besonderen Bedarf nach seelsorgerischer Betreuung in den Krankenanstalten hingewiesen haben.

152b Diese Bitte wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen dahin beantwortet, dass „ein Recht der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft-

ten auf Ausübung der Seelsorge in Krankenanstalten bezüglich ihrer Angehörigen ... nicht im Krankenanstaltengesetz verankert werden“ könne. Ein solches Recht sei „auch nicht aus dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften abzuleiten“. Jehovas Zeugen haben daher keinerlei Recht und Anspruch, ihren Angehörigen seelsorgerischen Beistand im Krankheitsfall leisten zu können.

B e w e i s : ■ Schreiben vom 4.4.2001 (Beilage ./48)  
■ Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 31.5.2001 (Beilage ./49)

- 153 d) Bekenntnisgemeinschaften sind in ihrer religiösen Verkündigungstätigkeit beschränkt, da ihnen kein Zugang zum (staatlichen) Österreichischen Rundfunk (ORF) gewährt ist (§ 4 Abs 1 Z 12 ORF-Gesetz). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis vor kurzem wegen des in Österreich bestehenden Rundfunkmonopols die Möglichkeit der Benutzung privater Rundfunkanstalten überhaupt nicht bestand (vgl. Informationsverein Lentia ua gg. Österreich). Im staatlichen österreichischen Rundfunk wurden und werden daher sehr häufig Sendezeiten für anerkannte Religionsgemeinschaften eingeräumt, darunter auch - im Vergleich zu uns - winzig kleinen und im gesellschaftlichen Bereich demgemäß weitgehend unbedeutenden Gemeinschaften, nicht jedoch der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als Fünftgrößter, in ganz Österreich flächendeckend vertretener Religionsgemeinschaft. Dies führt zu einer besonders ins Gewicht fallenden Einschränkung der Verkündigungstätigkeit der Bekenntnisgemeinschaft.
- 154 e) Wir können als Bekenntnisgemeinschaft unsere religionsgemeinschaftlichen Aufgaben durch seelsorgerische Betreuung unserer Angehörigen nicht erfüllen, wie folgendes Beispiel zeigt:

- 155 In Wien besteht (neben 50 anderen Gemeinden) eine Gemeinde der Zeugen Jehovas aus Tagalog sprechenden Gläubigen. Für sie stand kein geeigneter sprachkundiger Seelsorger in Österreich zur Verfügung. Ein in Italien lebender Seelsorger der Religionsgemeinschaft philippinischer Nationalität erklärte sich nach einem Besuch der Gemeinde bereit, ihre weitere seelsorgerische Betreuung zu übernehmen. Für die Übernahme dieser Tätigkeit ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich, welche nach derzeitiger rechtlicher Situation erst nach jahrelanger Wartezeit im Ausland erteilt wird. Für Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften sieht das Gesetz eine Ausnahme vor, sodass ihnen sofort eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, damit sie ihre Seelsorgertätigkeit aufnehmen können. Die Bestimmung wird in Österreich häufig angewandt, um dem akuten Mangel an Priestern verschiedener Religionsgemeinschaften zu begegnen.
- 156 Der vorgesehene Seelsorger erhielt keine Aufenthaltsgenehmigung, weil er Seelsorger einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft ist.
- 157 Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2003, B 1768, 1769/02, im Zusammenhang mit der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für diesen in Italien lebenden Seelsorger philippinischer Nationalität, welcher zur Betreuung der Tagalog sprechenden Gemeinde der Zeugen Jehovas in Wien dringend benötigt wurde, folgende Ausführungen gemacht:
- „Die seelsorgerische Betätigung ist zweifellos vom Schutzbereich des Art 9 Abs 1 EMRK umfasst. In diesen Schutzbereich fällt demnach auch das Beschäftigungsverhältnis eines Seelsorgers zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft“.
- 158 Zum entscheidenden Problem, dass kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 1 Abs 2 lit d AuslBG) die Beschäftigung des Seelsorgers bei einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft zu bewilligen gewesen wäre und die Bewilligung nur deshalb versagt wurde, weil es sich um eine Bekenntnisgemeinschaft handelte, führt er aus:

„Die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist durch Art 15 StGG verfassungsgesetzlich vorgegeben... Da dieser Status bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allen Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkannt werden kann ..., begegnet die Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und anderen Gemeinschaften im gegebenen Zusammenhang als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken“.

- 158a f) Ein wesentlicher Bestandteil der Religionsfreiheit ist das Recht, die Religion auch in Gemeinschaft mit anderen öffentlich auszuüben (Art 9 Abs 1 der Konvention) Dieses Recht wird Jehovas Zeugen vielfach dadurch genommen, dass ihnen von staatlichen Einrichtungen die Benützung von Räumlichkeiten verweigert wird, weil sie nicht zu den anerkannten Religionsgemeinschaften zählen. Oftmals reagieren staatliche Behörden, bei welchen Baubewilligungen für Königreichssäle beantragt werden mit einer grundsätzlichen Verweigerung, wobei oft verschiedene Gründe vorgeschoben werden. Manchmal initiieren die für die Behandlung des Bauansuchens zuständigen staatlichen Organe (Bürgermeister, Gemeinderat) mit öffentlichen Aufforderungen in behördlichen Publikationen zur Boykottierung und Unterstützung von Unterschriftenaktionen. In einem Fall wurden sogar Plakate angeschlagen und von der Behörde hergestellte Flugblätter verbreitet, in welchen offen die Boykottierung von „Sekten“ gefordert wurde. Der Aufruf, eine Gemeinde oder eine Stadt „sektenfrei“ zu halten, erinnert in der Vorgangsweise und sogar in der Wortwahl an ähnliche staatliche Maßnahmen im nationalsozialistischen Deutschland, wo Ortschaften und Städte „judenfrei“ gehalten werden sollten.

B e w e i s : ■ Schreiben der Marktgemeinde Gallneukirchen vom 29.1.1997 (Beilage ./50)  
■ Flugblatt der Gemeinderäte und des Bürgermeisters der Gemeinde Söding (./Beilage ./51)

- 159 g) Geistliche und Religionsdiener von Bekenntnisgemeinschaften sind gezwungen, ihre religiösen Verpflichtungen als Seelsorger, Prediger und Ordensangehörige aufzugeben, um staatlichen Dienstplichten nachzukommen, was in unserem Falle zu erheblichen Einschränkungen bei Seelsorge und Verkündigung führt. Bei anerkannten Religionsgemeinschaften trifft dies nicht zu, sodass sie solche Personen weiter zur Erfüllung der religionsgemeinschaftlichen Aufgaben heranziehen können (vgl. die derzeit anhängigen Beschwerden Löffelmann, Gütl, Lang und Koppi, jeweils gegen Österreich).



160 Die Liste von Beeinträchtigungen könnte noch beliebig fortgesetzt werden, da alle österreichischen Gesetze ausschließlich darauf abstellen, ob die Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt ist. Eine - keineswegs vollständige - Auflistung privilegierender Regelungen für anerkannte Religionsgemeinschaften findet sich bei *Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Seite 285 - 376. In allen diesen Rechtsbereichen sind nicht anerkannte Religionsgemeinschaften grob benachteiligt (siehe auch die Ausführungen zur Verletzung des Art 1 1.ZPMRK, RZ 240).

### 5. Staatliche Diffamierung:

161 Abgesehen von den vielen in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen gesetzlichen Benachteiligungen sind religiöse Bekenntnisgemeinschaften - und damit auch Jehovas Zeugen - auch einer staatlichen Diffamierung auf Grund ihres Status ausgesetzt:

162 a) Schon der neu erfundene Begriff „Bekenntnisgemeinschaft“, welcher in der deutschen Sprache einen abwertenden Eindruck vermittelt, ist diffamierend. Vor allem aber führt die österreichische Regierung seit etwa 20 Jahren eine Kampagne gegen „Sekten“. Dies führte zur Aufnahme der Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen in eine im September 1999 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie veröffentlichte Anti-Sekten-Broschüre.

163 b) Etwa zeitgleich mit der Erlassung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes wurde in Österreich eine „Bundesstelle für Sektenfragen“ geschaffen (BGBl I 1998/150). Sowohl die Schaffung dieser „Sektenbeobachtungsstelle“ als auch die konkrete Ausgestaltung ihrer Einrichtungen und ihres Tätigkeitsbereiches sind auf heftige Kritik gestoßen (*Jürgen Noll*, Der Begriff „Sekte“ im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, in *Mayer* (Hg), Staat und „Sekten“ - Staatliche Informationen und Rechtsschutz, 37 ff; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 147 ff). Von besonderer Bedeutung ist, dass anerkannte Religionsgemeinschaften von der Zuständigkeit und Beobachtung durch diese Einrichtung ausdrücklich ausgenommen sind (§ 1 Abs 2 Sektenstellengesetz), während Bekenntnisgemeinschaften dieser „Sektenbeobachtung“ unterstellt wurden. Berücksichtigt man, dass sich die Tätigkeit dieser Sektenbeobachtungsstelle ausdrücklich auf „Gemeinschaften oder Aktivitäten, von denen Gefährdungen

hinsichtlich bestimmter Rechtsgüter ausgehen können“ (§ 4 Abs 1 leg.cit.) bezieht, wird der negative Konnex besonders deutlich. Diese unterschiedliche Behandlung von Bekenntnisgemeinschaften im Gegensatz zu anerkannten Religionsgemeinschaften ist diskriminierend, zumal beide Kategorien von Religionsgemeinschaften nach einer Überprüfung eine spezielle Form staatlicher Anerkennung erfahren, wenn auch auf zwei verschiedenen Stufen (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 150).

164 c) Zu all dem kommt hinzu, dass gegen unrichtige staatliche Sekteninformation kein wirksamer Rechtsschutz besteht. Der Oberste Gerichtshof wies hinsichtlich der staatlichen Anti-Sekten-Broschüre auf eine eklatante Rechtsschutzlücke hin und riet der betroffenen Religionsgemeinschaft, ihren Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu suchen (Entscheidung vom 19.1.1999, 1 Ob 306/98 a; dazu *Alfred Noll*, Staatliche Warnungen vor „Sekten“ und Rechtsschutz - aus zivilrechtlicher Sicht, in *Mayer* (Hg), Staat und „Sekten“ - Staatliche Informationen und Rechtsschutz, 29 ff).

165 Alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der oben dargestellten gesetzlichen Diskriminierung und den Eingriffen in Kernbereiche der Religionsfreiheit stellen in ihrer Gesamtheit betrachtet eine klare Verletzung des Prinzips der Neutralität und Unparteilichkeit des Staates dar.

166 Die Durchdringung der gesamten Rechtsordnung mit Unterscheidungen zwischen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und solchen, die nicht anerkannt sind, führt zu einer scharfen Trennung in der österreichischen Gesellschaft. Diese Abgrenzung verbunden mit einer grundsätzlichen Abwertung und Benachteiligung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen schafft in Österreich ein System „religiöser Apartheid“, welches bis ins 21. Jahrhundert aufrecht erhalten wurde.

**6. Zusammenfassung:**

167 Wir sind durch die Verweigerung der Anerkennung, mit welcher viele Eingriffe in den Kernbereich der Religionsfreiheit verbunden sind, sowie durch die eklatante Ungleichbehandlung gegenüber anderen bereits anerkannten Religionsgemeinschaften in unserem Recht auf Religionsfreiheit nach Art 9 Abs 1 der Konvention verletzt.

**7. Rechtfertigung der Eingriffe gem. Art 9 Abs 2 der Konvention?**

168 Die Verweigerung der Anerkennung bewirkt gravierende Eingriffe in die in Art 9 der Konvention garantierten Rechte. Diese Eingriffe sind ungerechtfertigt.

169 Sie mögen im Gesetz vorgesehen sein, verfolgen jedoch keinerlei legitimes Ziel im Sinne des Artikel 9 Abs 2 der Konvention, sind in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und jedenfalls unverhältnismäßig.

170 Die Behörde hat die Weigerung uns anzuerkennen lediglich damit begründet, dass im (neuen) Gesetz eine Anerkennung für (weitere) 10 Jahre ausgeschlossen ist. Eine inhaltliche Begründung fehlt. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich ausschließlich damit beschäftigt, ob der weitere Ausschluss der Anerkennung im Gesetz vorgesehen ist.

171 Lediglich der Verfassungsgerichtshof versuchte, die 10-jährige Sperrfrist wie folgt zu begründen:

„Die Einführung einer 10-jährigen Beobachtungsphase, innerhalb der eine rechtlich existente Bekenntnisgemeinschaft von der Kultusbehörde im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln, die ihrerseits unstrittig im öffentlichen Interesse liegen, einer Rechtsaufsicht unterliegt, erscheint dem Verfassungsgerichtshof somit nicht bedenklich, insbesondere auch vor dem Hintergrund der unbestrittenen Tatsache der Existenz von religiösen Gemeinschaften, bei denen Zweifel daran bestehen können, ob sie den Anforderungen des § 5 Abs 1 Z 1 leg cit auch tatsächlich entsprechen.“

172 Diese Argumentation ist nicht stichhältig:

a) Kein legitimes Ziel:

- 173 aa) Da die in § 5 Abs 1 Z 1 BekGG genannten Voraussetzungen von der Bekenntnisgemeinschaft **vor deren Eintragung** zu erfüllen sind, und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der Behörde **vorweg zu prüfen** ist, widrigenfalls eine Eintragung nicht stattfinden kann, ist das Argument, eine 10-jährige Beobachtungsfrist sei notwendig zur Überprüfung, ob diese Voraussetzung vorläge, verfehlt. Daran vermag auch der Hinweis nichts zu ändern, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Behörde den Status als religiöse Bekenntnisgemeinschaft auch wieder entziehen könne. Letzteres trifft auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften ebenso zu, wie auf Bekenntnisgemeinschaften und jeden anderen Verein. Bei Nichteinhaltung der für die Konstituierung erforderlichen Voraussetzungen ist in all diesen Fällen (unbefristet!) von der Behörde die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen. Mit diesem Argument lässt sich eine „Beobachtungsfrist“ daher in keiner Weise rechtfertigen.
- 174 bb) Ebenso unhaltbar ist die in der Begründung vertretene Auffassung, die „Möglichkeit der Beobachtung“ bestünde erst bei „einer mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, bestimmten rechtlichen Pflichten und einer dementsprechenden Rechtsaufsicht unterliegenden Gemeinschaft“. Sie geht mehrfach von völlig falschen Voraussetzungen aus:
- 175 Schon bisher wurden vor jedem Anerkennungsakt die Voraussetzungen durch die Behörde überprüft, ohne dass eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeinschaft vorlag. Es ist daher schlicht falsch, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung erst nach Verleihung der Rechtspersönlichkeit stattfinden könnte.
- 176 Alle als Bekenntnisgemeinschaft eingetragenen Religionsgemeinschaften existierten faktisch schon lange; sie waren in allen Fällen rechtlich hoch organisiert, in der Regel als Vereine mit religiösem Teilzweck nach dem Vereinsgesetz. Diese unterlagen einer besonders rigiden Staatsaufsicht (§§ 6-8, 24 VerG). So benutzten etwa Angehörige der Zeugen Jehovas seit Jahrzehnten derartige Vereine zur Durchführungen einzelner Aufgaben.

- 177 Bei der Mehrzahl der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften handelt es sich um sehr alte (zT Jahrtausende alte!) Religionsgemeinschaften, welche international vertreten sind, denen Millionen Gläubige angehören und deren Lehren und Religionsausübung allgemein bekannt sind. Diese Religionsgemeinschaften hatten meist seit Jahrzehnten um eine Anerkennung in Österreich ersucht, wurden jedoch ignoriert.
- 178 Es bereitete der Behörde auch keinerlei Schwierigkeiten, alle um Anerkennung werbenden, rechtlich nicht existierenden, aber seit langer Zeit bestens bekannten Anerkennungswerber daraufhin zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen. Bei allen eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften, auch bei Jehovas Zeugen, wurde daher durch die Eintragung festgestellt, dass sie im Hinblick auf die Lehre und deren Anwendung die in einer demokratischen Gesellschaft bestehende Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral nicht gefährden und auch die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen (§ 5 Abs 1 Z 1 BekGG). Diese Voraussetzungen, welche inhaltlich mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft völlig identisch sind, wurden daher bereits an diesen Religionsgemeinschaften überprüft, obwohl sie nicht rechtsfähig waren.
- 179 Wenn daher die Behörde seit Jahrzehnten die Möglichkeit hatte, die Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen und - wie in unserem Falle - auf Grund der bereits zum Teil 20 Jahre zurückliegenden Anerkennungsanträge auch verpflichtet war, dies zu tun, kann die verfügte Anerkennungssperre nicht damit gerechtfertigt werden, diese Zeit diene zur Überprüfung, ob wir die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 1 BekGG einhalten.
- 180 cc) Der Verfassungsgerichtshof erkennt deutlich, dass durch das in Prüfung stehende Gesetz die verfassungswidrige Praxis schlicht fortgesetzt werden sollte und dieses Gesetz daher „zu einer Härte“ führe. Er versucht, diese „Verschlechterung der Position der Anerkennung suchenden Anhänger eines religiösen Bekenntnisses“ dadurch sachlich zu rechtfertigen, dass er eine Reihe von „Rechtsvorteilen“ aufzählt. Hierbei soll es sich um folgende Vorteile handeln (Erk. v. 3.3.2001, 11):

- ☐ Die Religionsgemeinschaft habe nunmehr Rechtspersönlichkeit;
- ☐ die „umfassend formulierten Voraussetzungen, die § 1 Z 1 AnerkennungsG aufstellt“, würden nicht geprüft;
- ☐ der Erwerb der Rechtspersönlichkeit bedürfe keines konstitutiven Staatsaktes;
- ☐ ein etwaiger Bescheid der Kultusbehörde könne durch die präziseren Formulierungen des Gesetzes einer „Rechtmäßigkeitskontrolle“ unterzogen werden;
- ☐ Bekenntnisgemeinschaften erhielten „eine nicht unbedeutende Autonomie“.

181 Sämtliche angeführten Argumente entlarven sich als Scheinargumente:

182 ☐ Die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz verschafft – neben religiöser Selbstbestimmung und einer Vielzahl von weiteren Rechten – auch Rechtspersönlichkeit. Worin der „Rechtsvorteil“ liegen soll, wenn – statt der sofortigen Anerkennung – lediglich Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, ist nicht nachvollziehbar.

183 ☐ Dass die Voraussetzung der Anerkennung nach § 1 Z 1 AnerkennungsG nicht geprüft würden, kann wohl nicht ernstlich als ein „Rechtsvorteil“ für jene Gemeinschaften angesehen werden, die die „bisher gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz erfüllt haben“, jetzt aber schlicht an der zusätzlichen Voraussetzung der 10-Jahres-Sperrfrist scheitern!

184 ☐ Ebenso ist völlig unerfindlich, worin der „Rechtsvorteil“ liegen soll, dass der Erwerb der Rechtspersönlichkeit „eines konstitutiven Staatsaktes“ nicht bedürfe. Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung vorlag, bestand ein Anspruch auf Anerkennung, dies unabhängig von der (sehr umstrittenen!) Rechtsfrage, ob diese Anerkennung durch Bescheid oder Verordnung erfolgen sollte. Was dies mit der 10-jährigen Sperrfrist zu tun hat, ist nicht erkennbar.

185 ☐ Es trifft zu, dass durch die präziser formulierten zusätzlichen Voraussetzungen eine leichtere „Rechtmäßigkeitskontrolle von Entscheidungen der Kultusbe-

hörde“ möglich ist. Warum aber bedarf es dazu einer 10-jährigen Suspendierung? Die Überprüfung der Entscheidungen der Kultusbehörde an den gesetzlichen Kriterien ist selbstverständlich auch jetzt genauso möglich, wie in 10 Jahren. Das diesbezügliche Argument ist unverständlich.

- 186           ☐ Der Verfassungsgerichtshof erläutert nicht, welche „nicht unbedeutende Autonomie“ die Bekenntnisgemeinschaft erlangt. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall, worauf der Verfassungsgerichtshof ja auch zutreffend hinweist. Worin für eine Religionsgemeinschaft, welche - mit Ausnahme der Wartefrist - alle Voraussetzungen für die Anerkennung und damit für volle staatskirchenrechtliche Autonomie erfüllt, der Vorteil liegen soll, wenn sie 10 Jahre warten muss, ist nicht nachvollziehbar.
- 187           dd) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird von der gesamten Lehre einhellig heftig kritisiert und insbesondere ihre Begründung in ungewöhnlicher Schärfe beanstandet:
- 188           Dr. Brigitte Schinkele konstatiert, dass diese Begründung „nicht nur Ratlosigkeit hervorruft, sondern .... als Verhöhnung empfunden werden muss.“ (Schinkele in *öarr* 2001, 258).
- 189           Ähnlich drastisch äußert sich *Univ. Ass. Dr. Wolfgang Wieshaider*, wenn er die Begründung dieser Entscheidung als „zynisch“ bezeichnet (*Wieshaider, Von Moscheebau und Muezzinruf*, 168).
- 190           *Univ. Prof. Dr. Herbert Kalb* spricht von „an Rabulistik gemahnenden Ausführungen“ und beklagt, dass damit das österreichische „Anerkennungsverhinderungsrecht vorerst juristisch abgesichert“ sei. Er empfiehlt letztlich die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg (*Kalb, Die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich*, in *Potz/Kohlhofer Die ‚Anerkennung‘ von Religionsgemeinschaften*, Wien 2002).
- 191           Ausführliche verfassungsrechtliche Kritik äußern auch *Noll*, *Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft*, Wien 2001, 189 ff, *Ortner*, *Religion und Staat. Säkulari-*

tät und religiöse Neutralität, Wien 2000, 191 ff, insbesondere 234 ff, sowie *Brünner*, Plädoyer für eine verfassungskonforme, den Rollen von Staat und Religionsgemeinschaften im Kooperationsmodell adäquate Ausgestaltung des Staatskirchenrechts in *Potz/Kohlhofer*, Die ‚Anerkennung‘ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsgemeinschaftenrecht, 25 ff; *Potz*, Kirchliche Zwecke im österreichischen Abgabenrecht, FS Krejci, 1619 ff; *Schinkele*, öarr 1999, 266 ff und im *juridicum* 3/2001, 123; *Potz* in *Potz/Kohlhofer*, Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, 34 f; *Brünner*, Christengemeinschaft und Jehovas Zeugen - Religionsgemeinschaften zweiter Klasse! in FS Adamovich, Wien 2002; *Schinkele*, Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, JBl 2002, 498 ff; uva).

192 ee) Hinzu kommt, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Verwaltungsbehörde die 10-jährige Frist keinesfalls dazu benützt, die Bekenntnisgemeinschaften zu „beobachten“. Da der Verfassungsgerichtshof eine Rechtfertigung dieser Frist gerade in dieser Möglichkeit der Beobachtung und Überprüfung auch der internen Vorgänge in der Religionsgemeinschaft als Rechtfertigung sieht, sollte erwartet werden, dass die Behörde diese Frist auch tatsächlich nützt und zumindest jene Religionsgemeinschaften, welche schon seit Jahrzehnten durch Anträge ihren Wunsch, anerkannt zu werden, dokumentiert haben, tatsächlich hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Anerkennung beobachtet und überprüft. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn dies für fast alle antragstellenden Religionsgemeinschaften schon deshalb verständlich sein mag, weil diese bei weitem die vorgesehene Mindestmitgliederzahl verfehlen und daher de facto von jeder weiteren Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen sind, trifft dieses Argument auf die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht zu.

193 Wir bemühen uns, das Bundesministerium f. Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich unserer Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Wir haben auch zuletzt mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium das Gespräch gesucht, um über die neueste Entwicklung innerhalb der Religionsgemeinschaft und deren Bemühungen zur Erfüllung der (neuen) Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren. Ein Gespräch wurde von der Behörde mit der Begründung abgelehnt, dass eine weitere Kontaktnahme erst nach Ablauf von 10 Jahren bei Prüfung eines et-



waigen Anerkennungsantrages erforderlich sei und bis dorthin weder ein Anlass noch eine Notwendigkeit bestehe, Kontakt aufzunehmen.

194 Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die im Gesetz vorgesehene Frist tatsächlich ausschließlich zur weiteren Verzögerung der Anerkennung benützt wird.

195 Die 10-jährige Sperrfrist verfolgte daher kein legitimes Ziel.

b) Keine Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft:

196 Die 10-jährige Sperrfrist war aber auch keine notwendige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft, was bereits aus der bisherigen Anerkennungspraxis klar ersichtlich ist.

197 aa) Alle bisher anerkannten Religionsgemeinschaften wurden ohne Einhaltung einer „Wartefrist“ anerkannt. Seit unserem ersten Antrag auf Anerkennung im Jahre 1978 wurden die buddhistische Religionsgesellschaft (1983) und die syrisch-orthodoxe Kirche (1988) anerkannt, ohne dass sie die nunmehr neu eingeführten prohibitiven Voraussetzungen erfüllen mussten. Im Jahre 2003 wurde die koptisch-orthodoxe Kirche anerkannt, ohne dass sie die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen musste, wie sie von uns verlangt werden.

- 198 Eine sachliche Rechtfertigung für die Sperrfrist ist überhaupt nicht erkennbar.
- 199 Die buddhistische Religionsgesellschaft wurde bei einem Mitgliederstand von 83 Personen (!) anerkannt und hatte in Österreich keine „Vergangenheit“.
- 200 Koptisch-orthodoxe Gemeinden bestehen in Österreich seit etwa 30 Jahren. Die Anerkennung der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage und der Neuapostolischen Kirche erfolgte, als diese Religionsgemeinschaften etwa 100 Jahre alt waren und für wenige Jahrzehnte auch in Österreich tätig waren. Es gab keinerlei Probleme, die Anerkennungsvoraussetzungen bei diesen Religionsgemeinschaften zu prüfen. Weshalb dies in unserem Falle bei ähnlichen Voraussetzungen (Bestand seit mehr als 100 Jahren, davon 80 Jahre in Österreich, internationale Bekanntheit, mehrere Millionen Mitglieder) anders sein soll, ist nicht ersichtlich.
- 201 bb) Wie in anderen Ländern auch, wurde in Österreich seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine öffentliche Debatte über die angebliche Gefährlichkeit sogenannter Sekten geführt. Das Ergebnis war ein Klima undifferenzierter Vorurteile gegenüber kleinen religiösen Gemeinschaften im Allgemeinen, welches unausgesprochen aber offensichtlich die Anerkennungspraxis und auch die österreichischen Höchstgerichte beeinflusste. So hat beispielsweise der Verfassungsgerichtshof die gänzliche Sperre der Anerkennung damit begründet, die Existenz gefährlicher Sekten sei in Österreich eine „unbestrittene Tatsache“. Dieser Umstand vermag freilich den gänzlichen Ausschluss jeder Anerkennung ohne Prüfung, ob von der konkreten, um Anerkennung werbenden Religionsgemeinschaft Gefahren ausgehen, nicht zu rechtfertigen. Dies stellt vielmehr eine völlig überzogene und unverhältnismäßige Reaktion dar (siehe RZ 82, sowie unten RZ 204 ff).
- 202 Der Gesetzgeber hat für die Verleihung des Rechtsstatus einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ausdrücklich die nachgewiesene „Unbedenklichkeit der religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ normiert. Demgemäß kann eine Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft überhaupt nur erfolgen, wenn (davor!) nachgewiesen ist, dass von dieser Religionsgemeinschaft keinerlei Gefährdungen für Staat, Gesellschaft und Einzelpersonen ausgehen (§ 5 Abs 1 BekGG). Argumente hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung versagen daher bei staatlich einge-

tragenen Bekenntnisgemeinschaften völlig.

203 Unabhängig davon, ob - wie vom Verfassungsgerichtshof angenommen - tatsächlich „gefährliche Sekten“ in nennenswertem Umfang existieren, sind latente Ängste und Befürchtungen in der Bevölkerung, hervorgerufen durch die Ende des vergangenen Jahrhunderts aufgetretene „Sektenhutz“, nicht zu leugnen. Ohne auf die Hintergründe dieser Entwicklung näher einzugehen (vergleiche etwa *Ortner*, Religion und Staat, 247 ff; *Brünner*, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft, Wien 2004) stellt sich die Frage, wie auf derartige Ängste in der Bevölkerung in einer demokratischen Gesellschaft reagiert werden sollte.

204 Die Reaktion des österreichischen Gesetzgebers sowie der Behörden und Gerichte, jede gesetzliche Anerkennung generell auszuschließen, ist zweifellos falsch. Sie berücksichtigt weder, dass echter religiöser Pluralismus ein unverzichtbarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist, noch dass der Religionsfreiheit schon im Hinblick auf die historische Entwicklung dieses Grundrechtes eine überragende Bedeutung für eine freie demokratische Gesellschaft zukommt. Eine generelle, undifferenzierte Verweigerung der Religionsfreiheit entspricht eher einem konfessionell gebundenen Staat oder einem paternalistischen autoritären Staatsverständnis, nicht jedoch einer den Menschenrechten verpflichteten freien demokratischen Gesellschaft. Die Ausschließung führt zu einer Radikalisierung gesellschaftlicher Gegensätze und zur Bestärkung der in der Gesellschaft allenfalls vorhandenen undifferenzierten Ängste und Befürchtungen. Diese können nur durch eine sachliche Prüfung der hinter diesen latenten Ängsten und Befürchtungen steckenden angeblichen Gefährdungen beseitigt oder zumindest vermindert werden.

205 Zur Illustration sei auf die Praxis der Anerkennung religiöser Gemeinschaften in Deutschland hingewiesen, zumal die Rechtslage in Deutschland fast identisch ist mit der österreichischen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind in beiden Ländern fast wortgleich normiert. Während aber in Österreich keinerlei Judikatur zu diesen Anerkennungsvoraussetzungen vorliegt, weil Anerkennungen im unüberprüfaren Gutdünken der Behörde lagen und auch nicht begründet wurden, hat die deutsche Rechtsprechung in jahrzehntelanger Praxis die einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen konkretisiert.

206 Auch in Deutschland bemühten sich Jehovas Zeugen um die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft durch Verleihung der Körperschaftsrechte. In einem überaus aufwändigen Verfahren prüften die deutschen Gerichte (bis zum Bundesverfassungsgericht), ob die in der Apostatenliteratur erhobenen Vorwürfe einer Gefährdung von Staat und Gesellschaft und auch von Einzelpersonen tatsächlich vorliegen. Im Zuge des Verfahrens erfolgten umfangreiche Beweisaufnahmen durch Einholung sachlicher Information von Gesundheitsbehörden, medizinischen Einrichtungen, Straf- und Familiengerichten, Jugendämtern und Familienberatungsstellen. Alle aufgenommenen Beweise führten das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass von Jehovas Zeugen keine der behaupteten Gefahren ausgehen. Das Obergericht Berlin entschied daher am 24. März 2005, Jehovas Zeugen anzuerkennen und den anderen Religionsgemeinschaften durch Verleihung der Körperschaftsrechte gleichzustellen. Dadurch wird anschaulich demonstriert, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Wesen und Wirken der unterschiedlichen religiösen Gruppen und dadurch eine Rechtsfindung auf rechtsstaatlich einwandfreiem Weg sehr wohl möglich ist.

207 Der in Österreich eingeschlagene Weg der undifferenzierten Anerkennungsverhinderung ist jedenfalls keine Maßnahme, welche in einer demokratischen Gesellschaft notwendig wäre und die gravierenden Eingriffe in die Religionsfreiheit rechtfertigen könnte.

c) Eine unverhältnismäßige Maßnahme:

208 Letztlich erweist sich diese Maßnahme auch als völlig unverhältnismäßig. Selbst wenn die im Gesetz vorgesehene 10-jährige Anerkennungssperre ein legitimes Ziel verfolgte, steht diese Maßnahme in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck.

- 209 Auszugehen ist davon, dass die neue 10-jährige Sperrfrist nach dem Verständnis der Behörde und der österreichischen Höchstgerichte nicht etwa bedeutet, dass das Anerkennungsverfahren und die Prüfung allfälliger Voraussetzungen während der 10-jährigen Frist erfolgt, wodurch zumindest eine Anerkennung nach Ablauf der Wartezeit möglich wäre. Im Gegenteil: Nach dem Verständnis der Behörde und der Gerichte kann ein Anerkennungsantrag erst nach Ablauf der 10-jährigen Frist gestellt werden, sodass auch erst dann allfällige Prüfungen des Sachverhaltes und der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgen, wodurch de facto eine weitere erhebliche Verzögerung der Anerkennung eintritt. Die Behörde hat mangels Antrages auf Anerkennung während der 10-jährigen Sperrfrist gar keine Veranlassung, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen. Dies wäre im Hinblick auf die Mitgliederzahl aller um Anerkennung werbenden Bekenntnisgemeinschaften auch absurd, da diese jedenfalls bereits wegen zu geringer Mitgliederzahl von jeder Anerkennung auch für die Zukunft generell ausgeschlossen sind. Was die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas betrifft, hat uns die Behörde bereits zu verstehen gegeben, dass sie trotz unseres laufenden Anerkennungsantrages auch weiterhin nicht gewillt ist, sich mit den Anerkennungsvoraussetzungen betreffend unsere Religionsgemeinschaft zu beschäftigen (vgl. oben, RZ 192).
- 210 Die Behörde war darüber hinaus verpflichtet, die Voraussetzung für unsere Anerkennung als Religionsgemeinschaft zumindest seit unserem ersten ausführlich begründeten Anerkennungsantrag im Jahre 1978 zu prüfen. Auf diese Verpflichtung wurde sie durch die Volksanwaltschaft als Organ des österreichischen Parlamentes im Jahre 1981 hingewiesen. Zumindest seit dem Jahre 1988 hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass auf Grund des Anerkennungsantrages ein Prüfungsverfahren durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde dieser Verpflichtung nachgekommen ist, zumal sie die auch für die Anerkennung notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen der Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft (§ 5 Abs 1 Z 1 BekGG) in unserem Falle tatsächlich überprüft hat.
- 211 Die neue 10-jährige Sperrfrist ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt völlig unverhältnismäßig, da alle quantitativen und qualitativen Voraussetzungen für die Anerkennung in unserem Fall vorliegen.

**VERLETZUNG DES ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 9 DER KONVENTION:**

212 Gemäß Art 14 iVm Art 9 der Konvention ist der Genuss der in der MRK festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.

213 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.

**1. Benachteiligung wegen der Religion:**

214 Wie oben (RZ 143 ff) dargestellt, werden wir im Kernbereich unserer Religionsfreiheit benachteiligt, weil wir - trotz jahrzehntelanger Bemühungen - als Religionsgemeinschaft nicht gesetzlich anerkannt sind. Im Gegensatz dazu genießen anerkannte Religionsgemeinschaften volle Religionsfreiheit.

215 Wir stellten bereits im Jahre 1978 einen ausführlich begründeten Antrag auf Anerkennung. Bis 1998 stellten auch andere Religionsgemeinschaften derartige Anträge, darunter die buddhistische Religionsgesellschaft und die syrisch-orthodoxe Kirche sowie die koptisch-orthodoxe Kirche. Die buddhistische Religionsgesellschaft und auch die syrisch-orthodoxe Kirche wurden - ohne Einhaltung einer „Beobachtungsfrist“ - anerkannt, wohingegen die koptisch-orthodoxe Kirche nicht anerkannt wurde, sondern - gemeinsam mit Jehovas Zeugen, den Baptisten, den Hindus und anderen - im Jahre 1998 als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen wurde. Noch innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Anerkennungssperre wurde die koptisch-orthodoxe Kirche anerkannt, was damit begründet wurde, dass ihre Situation völlig gleich gelagert sei wie diejenige der syrisch-orthodoxen Kirche sowie der armenisch-apostolischen Kirche.

216 Wir befinden uns in einer völlig vergleichbaren Situation wie die bereits genannten, in der Zwischenzeit anerkannten Religionsgemeinschaften und sind ihnen gegenüber durch die gesetzliche „Anerkennungssperre“ und die auf dieser Sperre gestützte Ablehnung unserer Anerkennung benachteiligt.

217 Diese Benachteiligung beruht auf unserer Religion und unserem rechtlichen Status in Österreich.

## 2. Rechtfertigung der Benachteiligung:

218 Für die unterschiedliche Behandlung der Religionsgemeinschaften bei der gesetzlichen Anerkennung fehlt jede Rechtfertigung.

219 Keine einzige anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich wurde einer „Beobachtungsfrist“ unterworfen, dies auch nicht, nachdem eine gesetzliche Sperrfrist im Jahre 1998 eingeführt wurde (koptisch-orthodoxe Kirche). Eine „Beobachtung“ großer, international bekannter und seit Jahrzehnten in Österreich vertretener Religionsgemeinschaften ist nicht erforderlich. Zu einer Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen war die Behörde schon seit Stellung der Anerkennungsanträge verpflichtet; diese Prüfung wurde in unserem Fall auch durchgeführt.

220 Die Einführung der Sperrfrist und ihre Anwendung auf unseren Anerkennungsantrag (im Gegensatz etwa zur koptisch-orthodoxen Kirche) ist sachlich nicht begründbar und verfolgt kein legitimes Ziel. Im Einzelnen darf auf die Ausführungen unter RZ 173 ff verwiesen werden.

## 3. Unverhältnismäßigkeit:

221 Der Ausschluss jeder Anerkennung durch die 10-jährige Sperrfrist und die darauf gestützte Verweigerung unserer Anerkennung ist auch unverhältnismäßig.

222 Selbst wenn man die Notwendigkeit einer Beobachtung der Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Einhaltung staatlicher Rechtsnormen und ihrer „Gefährlichkeit“ für vertretbar erachtet, rechtfertigt dies keinesfalls den generellen Ausschluss der Anerkennung

für weitere 10 Jahre. Diese Maßnahme ist jedenfalls unverhältnismäßig in Bezug auf jene Religionsgemeinschaften, welche wegen ihrer Größe, Bekanntheit und Präsenz in Österreich bestens bekannt sind und deren Anerkennungsanträge bereits seit Jahrzehnten von der Behörde geprüft wurden.

- 223 Wir haben auf die Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme und die Möglichkeit, sie auf neue und unbekanntere Religionsgemeinschaften zu reduzieren, im Zuge des innerstaatlichen Verfahrens mehrfach hingewiesen. Die vom Verfassungsgerichtshof versuchte Begründung für diese Maßnahme, ihre Unhaltbarkeit und die einhellige und scharfe Kritik an dieser Begründung haben wir bereits oben (RZ 187 ff) dargestellt.
- 224 Unsere Benachteiligung bei der gesetzlichen Anerkennung durch die (weitere) Sperre der Anerkennung für 10 Jahre ist in Anbetracht der Gesamtsituation völlig unverhältnismäßig.
- 225 Diese - ausschließlich in unsere Religion begründete - Ungleichbehandlung widerspricht daher Art 14 iVm Art 9 der Konvention.

**VERLETZUNG VON ARTIKEL 11 DER KONVENTION:**

- 226 Artikel 11 der Konvention lautet:

„Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

1. Alle Menschen haben das Recht ... sich frei mit anderen zusammenzuschließen ...

2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind ...“

- 227 Aus Art 11 der Konvention folgt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, in ihrer Rechtsordnung Möglichkeiten zum Zusammenschluss mehrerer Personen für gemeinsame Ziele vorzusehen. Bis 1998 bestand für eine Religionsgemeinschaft eine derartige Möglichkeit in Österreich überhaupt nicht (vgl. Beschwerde Jehovas Zeugen gg. Österreich, 40.825/98). Die



einzigste Möglichkeit, sich rechtlich zur Ausübung einer gemeinsamen Religion zusammenzuschließen, war eine - undurchsetzbare und von der Willkür der Regierung abhängige - Anerkennung als Religionsgemeinschaft. Die Möglichkeit, wenigstens Rechtspersönlichkeit zu erlangen, wurde erst durch das BekGG im Jahre 1998 geschaffen, wenn auch unter sehr restriktiven Voraussetzungen.

- 228 Art 11 der Konvention verpflichtet aber nicht nur dazu, die Möglichkeit einer Vereinigung vorzusehen, sondern der jeweiligen Vereinigung auch die Möglichkeit zu geben, eine zweckmäßige Tätigkeit zur Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele tatsächlich auszuüben.
- 229 Österreich anerkennt die Besonderheiten religiöser Gemeinschaften und ihr Wirken durch Schaffung eines speziellen Vereinigungsrechtes, nämlich die staatliche Anerkennung. Diese gewährt den auf diese Weise konstituierten Religionsgemeinschaften all jene Möglichkeiten des Wirkens, welche untrennbarer Bestandteil des religiösen Selbstverständnisses sind. Insbesondere wird den Religionsgemeinschaften die selbstständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten ohne Einfluss des Staates ebenso garantiert, wie die ungehinderte Ausübung der Seelsorge sowie der Verkündigung. Da es sich hierbei um die essenziellen Aufgaben religiöser Gemeinschaften handelt, verwirklicht nur eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft die in Art 11 garantierte Vereinigungsfreiheit für religiöse Gemeinschaften (siehe hierzu insbesondere auch Punkt 16.3 des abschließenden Dokuments der Konferenz von Wien 1989 über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, KSZE 1989, wo - auch von Österreich - die Verpflichtung übernommen wurde, „religiösen Gemeinschaften von Gläubigen ... auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einzuräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist.“).
- 230 Wir - und viele andere Religionsgemeinschaften - wurden bis 1998 schon allein durch die Verweigerung jeglicher Konstituierungsmöglichkeit in unserem Recht auf Vereinigung nach Art 11 der Konvention verletzt. Seit 1998 werden wir in unserem Recht auf Vereinigung als Religionsgemeinschaft dadurch verletzt, dass eine Anerkennung für 10 weitere Jahre grundsätzlich ausgeschlossen ist. Das zur Verfügung gestellte Surrogat der „Rechtspersönlichkeit“ als Bekenntnisgemeinschaft gewährt ausdrücklich keinerlei innere Autonomie und zwar weder in organisatorischer, noch in religiöser, noch in finanzieller Hinsicht, gewährt keinen Anspruch auf Seelsorge gegenüber den eigenen Angehörigen, usw. (im Einzelnen siehe oben, RZ 143 ff) und entspricht daher nicht dem für Religionsgemeinschaften adäquaten und im

Gesetz vorgesehenen Status.

- 231 Die Verweigerung der Anerkennung greift somit in unser Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit gem. Art 11 der Konvention ein.
- 232 Dieser Eingriff ist auch nicht gem. Art 11 Abs 2 der Konvention gerechtfertigt. Im Einzelnen darf auf die Ausführungen zu Art 9 Abs 2 der Konvention (oben RZ 168 ff) verwiesen werden.

**VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 11 DER KONVENTION:**

- 233 Selbst wenn man aber einen direkten Eingriff in unsere Vereinigungsfreiheit verneinte, liegt doch jedenfalls eine Verletzung des Art 14 MRK iVm Art 11 der Konvention vor. Demgemäß ist der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.
- 234 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.
- 235 Die neue 10-jährige Anerkennungssperre und die Nichtanerkennung auf Grund dieser „Wartezeit“ greifen in unser Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit ein. Dies benachteiligt uns im Genuss dieses Konventionsrechtes gegenüber bereits anerkannten Religionsgemeinschaften und auch gegenüber nicht religiösen Bekenntnisgemeinschaften, wie etwa politischen Parteien.
- 236 Politische Parteien sind (einer nicht religiösen Weltanschauung verpflichtete) Bekenntnisgemeinschaften, welche ihrer Intention nach auf die Beeinflussung der staatlichen Willensbildung durch gemeinsame, organisierte Tätigkeit gerichtet sind. Ihre Gründung ist - im Vergleich zur Gründung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft - an keinerlei quantitative und qualitative Voraussetzungen geknüpft, bedarf keiner jahrelangen Beobachtung, keines Prüfungsverfahrens und erfolgt durch bloße Hinterlegung einer Satzung beim Bundesministerium

für Inneres (§ 1 ParteienG). In Österreich sind derzeit 778 Parteien registriert, welche den für sie in Österreich vorgesehenen Status als „politische Partei“ ohne jahrelange Sperre und ohne Einhaltung einer „Wartefrist“ und auch ohne jede inhaltliche Prüfung ihrer Ungefährlichkeit erlangt haben. Darüber hinaus werden ihnen viele Privilegien gewährt, welche auch anerkannten Religionsgemeinschaften zukommen (§ 1 Abs 3 ParteienG).

237 Die Ungleichbehandlung religiöser und nicht religiöser Gemeinschaften ist sachlich nicht zu begründen. Auch Argumente hinsichtlich einer allfälligen „Gefährlichkeit“ können nicht erklären, weshalb Religionsgemeinschaften unvergleichbar schwierigere Voraussetzungen (mindestens 16.000 Mitglieder, 10-jährige Sperre, genaue Überprüfung ihrer Lehre und aller inneren Angelegenheiten) erfüllen müssen, um den für sie vorgesehenen Status zu erreichen, wenn nicht religiöse Gemeinschaften den für sie vorgesehenen Rechtsstatus praktisch frei (mindestens 3 Mitglieder, keinerlei Sperre und Wartefrist, keinerlei Überprüfung ihrer Lehre und Ideologie) erreichen können.

238 Im Übrigen wird hinsichtlich der Unsachlichkeit unserer Benachteiligung auf die Ausführungen zu Art 14 iVm Art 9 der Konvention (oben, RZ 220 ff) verwiesen.

239 Wir wurden daher in dem Genuss der Vereinigungsfreiheit gem. Art 14 iVm Art 11 der Konvention auf Grund unserer Religion und unseres Status benachteiligt.

**VERLETZUNG DES ARTIKEL 1 DES ERSTEN ZUSATZPROTOKOLLS ZUR KONVENTION:**

240 Art 1 des 1.ZPMRK lautet:

„Artikel 1 des 1. ZP Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

- 241 Durch die Verweigerung der Anerkennung als Religionsgemeinschaft werden wir im Genuss unseres Eigentums und Vermögens erheblich beeinträchtigt. Die Einrichtungen zur Ausübung unserer kollektiven Religionsfreiheit, insbesondere unsere Gotteshäuser (Königreichssäle), werden besteuert. Zuwendungen an die Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Gewährleistung der Seelsorge und der Verkündigung, Katastrophenhilfe, etc.) werden besteuert, weshalb wir unseren Aufgaben nur in eingeschränktem Maße nachkommen können.
- 242 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BekGG und unseres (dritten) Antrages auf Anerkennung waren unsere Anerkennungsanträge seit mehr als 20 Jahren (!) unerledigt. Wir hatten - schon im Hinblick auf die Erfüllung aller Anerkennungs Voraussetzungen - einen Anspruch auf Anerkennung und den damit verbundenen vollen Genuss unseres Eigentums und Vermögens. Durch die Anerkennungssperre auf Grund des BekGG und die Abweisung unseres Anerkennungsantrages wegen der neuen 10-jährigen Wartefrist wurde daher in ein bereits bestehendes Recht auf Anerkennung eingegriffen und damit in eine bestehende Rechtsposition, die unser Eigentum und Vermögen betraf.
- 243 Wir sind daher in unserem Recht auf Achtung unseres Eigentums gem. Art 1 des 1.ZPMRK verletzt.

**VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 DER KONVENTION IVM ARTIKEL 1 DES  
ERSTEN ZUSATZPROTOKOLLS ZU EMRK:**

244 Selbst wenn man aber einen direkten Eingriff in unser Recht auf Achtung des Eigentums verneinte, liegt jedenfalls eine Verletzung des Art 14 MRK iVm Art 1 des 1.ZPMRK vor. Demgemäß ist der Genuss der in der MRK festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.

245 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.

246 Die österreichischen Steuergesetze sehen weitreichende Steuererleichterungen und Begünstigungen für anerkannte Religionsgemeinschaften und politische Parteien vor. Nicht anerkannte Religionsgesellschaften sind nicht begünstigt.

247 Nur beispielsweise sei angeführt, dass Zuwendungen an Bekenntnisgemeinschaften zur Erfüllung ihrer religiösen Tätigkeiten (Seelsorge, Mission, karitative Aufgaben) der Schenkungssteuer in Höhe von 13 - 60 % der Zuwendung unterliegen. Zuwendungen an anerkannte Religionsgemeinschaften und politische Parteien sind steuerfrei (§ 15 Abs 1 Z 14 ErbStG). Die Finanzbehörden lehnen eine auch nur analoge Anwendung ab. Da Jehovas Zeugen „als religiöse Bekenntnisgemeinschaft keine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft“ sind, könne „die Befreiung des § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG für Zuwendungen an sie nicht angewendet werden“ (Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates Wien vom 25. Jänner 2005, Zl.: RV/2220-W/02). Eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

B e w e i s : ■ Berufungsentscheidung des UFS Wien vom 25.1.2005, Beilage ./47)

248 Abgesehen von der Nichterreichbarkeit des in den Steuergesetzen vorgesehenen Status liegen aber auch sonstige - sachliche - Gründe für eine Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. politischen Parteien und solchen, die nicht

gesetzlich anerkannt sind, nicht vor.

- 249 a) Fiskalische Privilegien für gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften haben vielleicht ihre Ursache und Begründung in dem Umstand, dass Religionsgemeinschaften durch ihr Wirken einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, zu deren Stabilität und Weiterentwicklung beitragen und durch ein Engagement auf Gebieten wie dem Denkmalschutz, der Erziehung, Bildung, Krankenpflege, Altenpflege, Sozialhilfe, Flüchtlingsbetreuung oder Entwicklungshilfe, somit auf Gebieten, welche man als gemeinnützig bezeichnen kann, positive Beiträge zur Gesellschaft leisten. Auch dieses Kriterium stellt keine sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung dar:
- 250 Eine Anerkennung wurde gerade nicht nur jenen Religionsgemeinschaften gewährt, welche die genannten „gemeinnützigen Aufgaben“ wahrnehmen, sondern in der weit überwiegenden Zahl sehr kleinen, höchst unterschiedlichen Gemeinschaften, welche nicht durch derartige Aktivitäten öffentlich hervortreten. Andererseits wurde die Anerkennung auch großen, internationalen Religionsgemeinschaften verwehrt, obwohl diese in mannigfaltiger Weise auf sozialem und volksbildnerischem Gebiet tätig sind.
- 251 Auch der Gesetzgeber geht im Übrigen davon aus, dass religiöse Bekenntnisgemeinschaften regelmäßig auf gemeinnützigen Gebieten tätig sind (§ 11 Abs 1 Z 3 BekGG).
- 252 Was im Konkreten Jehovas Zeugen betrifft, sind diese seit vielen Jahrzehnten in Österreich tätig und übernehmen vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich, wie etwa bei der Bekämpfung des Drogen- und Alkoholmissbrauchs, im Interesse der Volksbildung und Stärkung des Familienlebens, bei der Organisation und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Kriegsoffer, Asylwerber sowie bei Naturkatastrophen und sonstigen Hilfseinsätzen, in der seelsorgerischen Betreuung von Kranken und Strafgefangenen sowie bei deren Resozialisierung und vieles mehr. Ähnliches kann wohl von vielen anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften gesagt werden, wobei natürlich der Umfang dieses Engagements und dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sehr von der Größe der Gemeinschaften und deren Medienpolitik abhängt.

- 253 Hinzu kommt, dass selbst ein unterschiedliches Engagement verschiedener Religionsgemeinschaften auf diesen Gebieten keinesfalls eine generelle Diskriminierung im gesamten Abgabenrecht rechtfertigt, da derartige Unterschiede viel besser durch direkte staatliche Transferzahlungen berücksichtigt werden können (und müssen!), was in Österreich ja tatsächlich weitgehend geschieht.
- 254 Soweit uns (wie allen anderen staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften) daher generell Steuerbegünstigungen verweigert werden, liegt eine konventionswidrige Ungleichbehandlung bzw. eine Benachteiligung im Genuss unseres Rechts auf Achtung unseres Eigentums aus Gründen unserer Religion vor.
- 255 b) Die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Schenkungssteuerpflicht ist aber auch im Vergleich mit den politischen Parteien keineswegs gerechtfertigt. Politische Parteien sind (einer nicht religiösen Weltanschauung verpflichtete) Bekenntnisgemeinschaften, welche ihrer Intention nach auf die Beeinflussung der staatlichen Willensbildung durch gemeinsame, organisierte Tätigkeit gerichtet sind. Ihre Gründung ist - im Vergleich zur Gründung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft - an keinerlei quantitative und qualitative Voraussetzungen geknüpft, bedarf keiner jahrelangen Beobachtung, keines Prüfungsverfahrens und erfolgt durch bloße Hinterlegung einer Satzung beim Bundesministerium für Inneres (§ 1 ParteienG).
- 256 In Österreich sind derzeit 778 Parteien registriert und - wie anerkannte Religionsgemeinschaften - steuerbegünstigt. Weshalb Zuwendungen an politische Parteien grundsätzlich und ohne jede weitere Voraussetzung steuerbegünstigt sind, nicht jedoch an Religionsgemeinschaften, hält einer sachlichen Überprüfung keineswegs stand. Insbesondere trifft dies auf staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften zu, welche durch die Erfüllung strenger Voraussetzungen, Prüfung ihrer Unbedenklichkeit, sowie - in der Regel - Erfüllung vieler positiver „gemeinnütziger“ Aufgaben mit einer Art „Gütesiegel“ ausgestattet sind (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsgemeinschaftenrecht, 115).
- 257 Wir wurden daher in dem durch Art 1 1.ZPMRK gewährleisteten Recht auf Achtung des Eigentums wegen unserer Religion bzw. unseres rechtlichen Status benachteiligt, ohne dass hierfür ein gerechtfertigter Grund vorliegt.

**VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 DER KONVENTION:**

258 Artikel 6 der Konvention lautet:

„Artikel 6 Verfahrensgarantien

1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. ...“

259 Artikel 6 der Konvention ist auf Verfahren betreffend zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen anzuwenden. Darunter ist - unabhängig von der innerstaatlichen Einstufung als „Zivilrecht“ - jedes Verfahren zu verstehen, dessen Ausgang für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist. Art 6 der Konvention findet daher jedenfalls dann Anwendung, wenn durch eine Entscheidung in das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte eingegriffen wird. Die Entscheidung derartiger Verfahren muss durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht erfolgen. Dies trifft nur dann zu, wenn die entscheidende Behörde den Sachverhalt und die Rechtsfragen völlig eigenständig beurteilen kann und nicht an Feststellungen und Entscheidung anderer Organe gebunden ist, welche nicht die Qualität unabhängiger Gerichte aufweisen.

260 Ein faires Verfahren erfordert, dass die Parteien im Verfahren umfassend gehört werden und bei widersprechendem Vorbringen eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfindet.

261 Letztlich hat die Entscheidung innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

**1. Die Entscheidung über die Anerkennung betrifft zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen:**

262 Im innerstaatlichen Verfahren ist die Verleihung der für Religionsgemeinschaften im österreichischen Recht vorgesehenen Rechtstellung, nämlich die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz, strittig. Das Verfahren hierzu ist kein zivilrechtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren. Wie oben (RZ 240 ff) bereits ausgeführt, hat die Anerkennung als



Religionsgemeinschaft direkten Einfluss auf unser Eigentum und sonstige vermögenswerte Rechte und Verpflichtungen. Durch die Anerkennung wird der gesamte Liegenschaftsbesitz, welcher ausschließlich aus direkt religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden besteht - von der Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer freigestellt. Desgleichen werden aus religiösen Motiven gewährte Schenkungen und Spenden von der besonders ins Gewicht fallenden Erbschafts- und Schenkungssteuer entlastet. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil wir in keiner Weise wirtschaftlich tätig sind, sodass die für die Durchführung unserer religiösen Aufgaben unbedingt erforderlichen Mittel ausschließlich aus Schenkungen und Erbschaften stammen. Die Besteuerung knüpft hier an privatrechtliche Vorgänge an und greift jedenfalls in den Genuss unseres Eigentums gem. Art 1 1.ZPMRK ein. Dies hat somit direkte Auswirkungen auf das Eigentum. Daneben hat die hier strittige Frage der Anerkennung auch gravierende sonstige Auswirkungen auf unsere zivilen Rechte. Wie oben (RZ 152 - 158) bereits ausgeführt, können wir mit unseren Religionsdienern keine Verträge über die Durchführung der Seelsorge abschließen, müssen unsere Religionsdiener ihre Tätigkeit im Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas für lange Zeit aufgeben, um stattdessen staatliche Dienstpflichten zu erfüllen usw. Weitere Benachteiligung in unserer zivilrechtlichen Rechtsstellung ergeben sich daraus, dass unser Eigentum und das Eigentum unserer Religionsdiener keinen Exekutionsschutz genießt, unsere Seelsorger bei der Anrechnung ihrer Seelsorgetätigkeit im Pensionsrecht benachteiligt sind, etc.

263 Das Verfahren über unseren Anerkennungsanspruch hat demnach unter Beachtung der Verfahrensgarantien des Art 6 der Konvention zu erfolgen.

264 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung - nach seinem eigenen Bekunden - unterlassen, weil - nach seiner Meinung - ein Fall des Art 6 der Konvention nicht vorliege. Diese restriktive Interpretation der Konvention, welche erkennbar darauf gerichtet ist, den Parteien die grundlegenden Verfahrensgarantien des Art 6 der Konvention zu entziehen, widerspricht dem Geist der Konvention. Die Bedeutung der Verfahrensgarantien und insbesondere der Verpflichtung zu einem fairen Verfahren, welche für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft essenziell sind, rechtfertigen keine restriktive Interpretation des Art 6 der Konvention (Moreira de Azevedo v Portugal, Nr. 66).

**2. Keine mündliche Verhandlung:**

- 265 Für die Entscheidung über die Anerkennung als Religionsgemeinschaft ist in Österreich kein behördlicher Instanzenzug vorgesehen. Als erste und letzte Instanz entscheidet das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (nunmehr: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Die Behörde hat über unseren Antrag auf Anerkennung vom 22. Juli 1998 ohne Beweisaufnahmen und ohne die im Gesetz vorgesehene mündliche Verhandlung (§ 40 AVG) entschieden.
- 266 Sie ist bei ihrer Entscheidung in keiner Weise auf unser umfangreiches Vorbringen eingegangen.
- 267 Gegen diese Entscheidung stand nur mehr das außerordentliche Rechtsmittel einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Verfügung.
- 268 Wir haben in unserer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof den Sachverhalt umfangreich dargestellt und die Verletzung einer Reihe verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte, insbesondere auch der Art 9 und 11 der Konvention geltend gemacht, umfangreiches Vorbringen zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes erstattet und angeregt, die im Gesetz verfügte 10-jährige Sperre der Anerkennung als verfassungswidrig aufzuheben. Im Hinblick auf die besondere Komplexität des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Praxis der Behörden und Gerichte vor 1998 (!) sowie im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben wir den Antrag gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat keine mündliche Verhandlung durchgeführt und ist in seiner Entscheidung auf die geltend gemachte Verletzung der Art 9 und 11 der Konvention mit keinem Wort eingegangen.
- 269 Das Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof war im Hinblick auf die vorliegende Rechtssache von besonderer Bedeutung, weil nur der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der anwendbaren Gesetzesbestimmungen entscheiden konnte (siehe unter RZ 276). Hätte der Verfassungsgerichtshof die zu Grunde liegende Gesetzesbestimmung (10 Jahre Sperrfrist) aufgehoben, hätte die Behörde über unseren Anerkennungsantrag infolge des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen positiv entschei-

den müssen. Dies hätte direkten Einfluss auf unser Eigentum und sonstigen vermögenswerten Rechte und Verpflichtungen gehabt (vgl. Pauger gg. Österreich).

270 Im darauf folgenden Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof haben wir uns neuerlich mit eingehender Begründung auf die Verletzung der Art 9 und 11 der Konvention berufen, auf die Möglichkeit einer der österreichischen Verfassung und der Konvention entsprechenden Auslegung des Gesetzes hingewiesen und angeregt, der Verwaltungsgerichtshof möge beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der 10-jährigen Sperrfrist beantragen. Ausdrücklich haben wir auch eine mündliche Verhandlung begehrt.

271 Der Verwaltungsgerichtshof hat unsere Beschwerde schließlich abgewiesen, ohne auf die von uns ausgeführten Konventionsverletzungen einzugehen, da nur der Verfassungsgerichtshof „berufen ist, Bescheide auf die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hin zu überprüfen“. Eine den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechende Interpretation des Gesetzes lehnte er ebenso ab, wie die von uns angeregte Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages beim Verfassungsgerichtshof. Eine mündliche Verhandlung wurde von ihm - trotz unseres ausdrücklichen Antrages - nicht durchgeführt, weil „lediglich die Auslegung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG in Rede“ stand und „kein Fall des Art 6 MRK“ vorliege.

272 Eine mündliche, kontradiktorische und öffentliche Verhandlung ist essenzieller Bestandteil eines fairen Verfahrens. Eine solche mündliche Verhandlung war erforderlich, zumal die im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Sach- und Rechtsfragen eine mündliche kontradiktorische Erörterung jedenfalls erfordert hätten. Hinzu kommt, dass durch die öffentliche Verhandlung verhindert werden soll, dass wichtige Entscheidungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit - sozusagen im Geheimen - getroffen werden. Gerade im vorliegenden Fall besteht großes Interesse der Öffentlichkeit, anderer Religionsgemeinschaften und der Medien an dem Verfahren, den Argumenten der Parteien und der Begründung der gerichtlichen Entscheidung.

273 Österreich hat zu Art 6 der Konvention einen Vorhalt gemacht, der eine Einschränkung des Rechts auf eine öffentliche mündliche Verhandlung betrifft. Dieser Vorbehalt ist unwirksam, da er den Voraussetzungen des Art 57 Abs 2 der Konvention nicht entspricht (Eisenstecke gg. Österreich, Nr. 29.477/95, Nr. 29 f). Grundsätzlich erfordert das Verfah-

ren eine öffentliche mündliche Verhandlung, welche wir auch bei beiden Höchstgerichten beantragt haben. Der Umfang der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Sach- und Rechtsfragen machte eine solche mündliche Verhandlung jedenfalls notwendig (vgl. zuletzt Birnleitner gg. Österreich vom 24. Februar 2005, 39 f).

274 Durch die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung bei beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts trotz entsprechenden Antrages wurden wir in unserem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art 6 der Konvention verletzt.

### **3. Keine Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht:**

275 Die (einzige) Behörde im Verfahren ist kein Gericht im Sinne des Art 6 der Konvention.

276 Der Verfassungsgerichtshof, welcher lediglich mit einem außerordentlichen Rechtsmittel angerufen werden konnte, ist bei seiner Entscheidung an die behördlichen Sachverhaltsfeststellungen gebunden. Im Übrigen kann er die Rechtssache nicht in alle Richtungen untersuchen, sondern lediglich dahin, ob durch den behördlichen Akt ein Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vorliegt. Für die Prüfung der Frage, ob das Recht unrichtig angewendet wurde, ist er grundsätzlich gar nicht zuständig (Gradinger gg. Österreich, RZ 43; ua).

277 Der Verwaltungsgerichtshof wiederum, welcher zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gesamtstaatlichen Verwaltung berufen ist, hat ebenfalls keine volle Kognitionsbefugnis, ist an den von der Behörde zu Grunde gelegten Sachverhalt gebunden und - wie er selbst sagt - nicht dazu berufen, die Verletzung der Verfassung oder der Konvention zu prüfen (Gradinger gg. Österreich, RZ 44; ua).

278 Im gesamten Verfahren hat daher kein unabhängiges, auf Gesetz berufenes Gericht gem. Art 6 Abs 1 der Konvention entschieden.

### **4. Verfahrensdauer:**

279 Das dieser Beschwerde zu Grunde liegende Verfahren auf Anerkennung wurde durch unseren Antrag am 22. Juli 1998 eingeleitet und endete mit Zustellung der Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes am 25. Oktober 2004. Die Verfahrensdauer betrug daher insgesamt 6 Jahre, 3 Monate und 3 Tage. Die Entscheidung erfolgte nicht innerhalb angemessener Frist.

280

Bei der Untersuchung, ob die Dauer eines Verfahrens angemessen ist oder nicht, sind

- Umfang und Schwierigkeit des Falles,
- Behandlung des Falles durch die mit dem Verfahren befassten Behörden und Gerichte,
- das Verhalten des Betroffenen,
- sowie insbesondere die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für den Betroffenen

zu berücksichtigen.

a) Umfang und Schwierigkeit des Falles:

281 In unserem Verfahren sind alle damit befassten Behörden und Gerichte davon ausgegangen, dass die Entscheidung ohne jede Beweisaufnahme und ohne Erörterung des Sachverhaltes und der Rechtslage lediglich auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmung erfolgen könne.

b) Behandlung des Falles durch die Behörde und die Gerichte:

282 Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bei seiner Entscheidung gegen die ihm gem. § 73 AVG obliegende Pflicht zur Entscheidung innerhalb angemessener Frist verstoßen. Demnach ist die Behörde verpflichtet, über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Da die Entscheidung lediglich unter Hinweis auf die neue gesetzliche Regelung erfolgen konnte und erfolgt ist, bestand kein Grund und Anlass, die im Gesetz vorgesehene Höchstfrist beinahe auszuschöpfen. Vielmehr hätte die Behörde „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 73 AVG) entscheiden müssen.

283 Der Verfassungsgerichtshof hat sich weder mit dem zu Grunde liegenden Sachverhalt, noch mit den geltend gemachten Verletzungen der Konvention befasst, sondern seine Entscheidung lediglich darauf gestützt, dass seiner Meinung nach die neue 10-jährige Sperrfrist gerechtfertigt sei. Die Dauer des Verfahrens (2 Jahre, 2 Monate und 8 Tage) war ebenfalls unangemessen.

284 Was letztlich den Verwaltungsgerichtshof betrifft, dauerte das Verfahren bei ihm fast 3 Jahre und 6 Monate. Berücksichtigt man, dass der Verwaltungsgerichtshof sich hinsichtlich der meisten zu klärenden Rechtsfragen für nicht zuständig erachtete und - nach seinem eigenen Bekunden - lediglich eine einfache Auslegungsfrage des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG zu klären war, ist diese Verfahrensdauer völlig unverhältnismäßig.

c) Bedeutung des Falles und Auswirkung auf die gesetzliche Frist:

285 Bei Beurteilung der gesamten Verfahrensdauer ist aber nicht nur die - nach Ansicht der Behörden und Gerichte - „Einfachheit“ des Falles zu berücksichtigen, sondern vor allem die Vorgeschichte und die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für uns. In Rede stand eine zusätzliche 10-jährige Sperre jeder Anerkennung, nachdem wir bereits

20 Jahre vergeblich darum gekämpft hatten, wenigstens eine Entscheidung zu erhalten. Die Änderung der Rechtslage durch Sistierung jeder Anerkennung traf uns besonders hart. Dies hat uns veranlasst, durch Urngen am 19. Oktober 2000, 23. Jänner 2001 und 22. Februar 2001 beim Verfassungsgerichtshof sowie am 9. Juni 2004 und 16. August 2004 beim Verwaltungsgerichtshof auf die besondere Dringlichkeit der Verfahren hinzuweisen.

286 Vor allem aber ist von Bedeutung, dass durch die Verzögerung der Entscheidung (auf allen Ebenen) und die dadurch bewirkte Verfahrensdauer bereits zwei Drittel der in Rede stehenden Frist verbraucht wurde. Damit wurde der Eingriff in unsere Rechte de facto allein durch die überlange Verfahrensdauer sanktioniert.

287 Eine Gesamtbetrachtung zeigt damit noch deutlicher, dass die Verfahrensdauer unter Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismäßig war und wir daher in unserem Recht aus Art 6 der Konvention verletzt wurden.

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION**

288 Die letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung war das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 2004, GZ: 2001/10/0091-9, mit welchem unsere Beschwerde gegen die Abweisung unseres Anerkennungsantrages abgewiesen wurde. Das Erkenntnis wurde am 25. Oktober 2004 zugestellt. Die Beschwerdefrist ist offen.

289 Die anderen innerstaatlichen Entscheidungen in unserer Rechtssache können wie folgt zusammengefasst werden:

290 1. Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1.12.1998, GZ: 12.101/3-9c/98 - Abweisung des Antrages auf gesetzliche Anerkennung

291 2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.2001, GZ: B 98/99-13 - Abweisung unserer Beschwerde

292 Andere oder weiterführende Rechtsmittel stehen innerstaatlich nicht zur Verfügung.

## **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES**

293 Wir erachten uns durch die Entscheidungen der österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichte, uns die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft zu versagen, in unserem Recht, unsere Religion frei ausüben zu können (Art 9 der Konvention), uns frei mit Mitgläubigen zusammenschließen zu können (Art 11 der Konvention) und unserem Recht auf Achtung unseres Eigentums (Art 1 1.ZPMRK) verletzt. Jedenfalls wurden wir in unserer freien Religionsausübung, unserem Vereinigungsrecht sowie unserem Recht auf Achtung des Eigentums wegen unserer Religion gem. Art 14 iVm Art 9, 11 und Art 1 1.ZPMRK benachteiligt. Letztlich erachten wir uns durch das Vorgehen der österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichte in unserem Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist verletzt.

## **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

294 Wir haben keine anderen internationalen Instanzen mit dieser Angelegenheit befasst.

## **VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

- ./1 Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19.8.1998, Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage./1)
- ./2 Antrag vom 22.7.1998 (Beilage ./2)
- ./3 Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1.12.1998 (Beilage ./3)
- ./4 Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 21.1.1999 (Beilage ./4)



- ./5 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.2001 (Beilage ./5)
- ./6 Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.9.2004 (Beilage ./6)
- ./7 Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./7)
- ./8 Anerkennungsantrag vom 25.9.1978 (Beilage ./8)
- ./9 Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft vom 5.2.1981 (Beilage ./9)
- ./10 Antrag vom 17.6.1987, übergeben am 22.6.1987 (Beilage ./10)
- ./11 Antrag vom 21.7.1990 (Beilage ./11)
- ./12 „Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich“, Gutachten des Ordinarius für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Universität Innsbruck o.Univ.-Prof. Dr. Peter Leisching vom 17.10.1990 (Beilage ./12)
- ./13 Antrag vom 18.10.1991 (Beilage ./13)
- ./14 Stellungnahme der Bundesregierung vom 8.11.1991 (Beilage ./14)
- ./15 Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.4.1992 (Beilage ./15)
- ./16 Stellungnahme der Bundesregierung vom 2.6.1992 (Beilage ./16)
- ./17 Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.1992 (Beilage ./17)
- ./18 Säumnisbeschwerde vom 30.7.1992 (Beilage ./18)
- ./19 Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.3.1993 (Beilage ./19)
- ./20 Antrag vom 12.10.1993 (Beilage ./20)
- ./21 Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.1994 (Beilage ./21)
- ./22 Säumnisbeschwerde vom 9.5.1994 (Beilage ./22)
- ./23 Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21.6.1994 (Beilage ./23)
- ./24 Antrag vom 16.11.1994 (Beilage ./24)
- ./25 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4.10.1995 (Beilage ./25)
- ./26 Schriftsatz des BM für UK vom 13.2.1996 (Beilage ./26)
- ./27 Stellungnahme vom 30.4.1996 (Beilage ./27)
- ./28 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.4.1997 (Beilage ./28)
- ./29 Mitteilung und Urkundenvorlage vom 3.6.1997 (Beilage ./29)
- ./30 Stellungnahme vom 10.2.1997 (Beilage ./30)
- ./31 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3.9.1997 (Beilage ./31)
- ./32 Urkundenvorlage und Anregung an den Verfassungsgerichtshof vom 26.1.1998 (Beilage ./32)
- ./33 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1998 (Beilage ./33)
- ./34 Aktenvermerk vom 19.8.1997 (Beilage ./34)

- ./35 Entwurf des BM für UK „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften“ (Beilage ./35)
- ./36 Auszug aus Noll, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft, Verlag Österreich, Wien 2001, Seite 189 ff mit einer kurzen Übersicht über die eingelangten Stellungnahmen (Beilage ./36)
- ./37 Gutachten Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Beilage ./37)
- ./38 Telefax Dr. Anderle an den ORF vom 27.11.1997 (Beilage ./38)
- ./39 Bescheid der Behörde vom 20.7.1998 (Beilage ./39)
- ./40 Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997, GZ: 12.101/2-9C/97 (Beilage ./40)
- ./41 Gegenschrift der Behörde vom 16.4.1999 (Beilage ./41)
- ./42 Stellungnahme vom 4.4.2000 (Beilage ./42)
- ./43 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3.3.2001 (Beilage ./43)
- ./44 Ergänzender Schriftsatz vom 21.8.2001 (Beilage ./44)
- ./45 Gegenschrift der belangten Behörde vom 3.1.2002 (Beilage ./45)
- ./46 Replik vom 13.3.2002 (Beilage ./46)
- ./47 Berufungsentscheidung des UFS Wien vom 25.1.2005, (Beilage ./47)
- ./48 Unser Schreiben vom 4.4.2001 (Beilage ./48)
- ./49 Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 31.5.2001 (Beilage ./49)
- ./50 Schreiben der Marktgemeinde Gallneukirchen vom 29.1.1997 (Beilage ./50)
- ./51 Flugblatt der Gemeinderäte und des Bürgermeisters der Gemeinde Söding (./Beilage ./51)
- ./52 Vollmacht der Beschwerdeführerin (./52)

## **VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

- 295 Der unterzeichnete Vertreter der Beschwerdeführerin erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist.
- 296 Wir sind mit der Veröffentlichung unseres Namens einverstanden.

297 Wir ziehen Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuchen, uns für unsere schriftlichen Äußerungen die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.

Wien, am 22.04.2005

Dr. Reinhard Kohlhofer für:  
*Jehovas Zeugen, staatlich eingetragene  
religiöse Bekenntnisgemeinschaft*

